Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie 2025 (3. Offenlage)

Anregungen und Abwägungen aus dem 3. Beteiligungsverfahren

gem. § 9 Abs. 3 ROG und § 12 Abs. 4 LplG

Synoptische Darstellung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie der Abwägungen für die Beratungen im Planungsausschuss am 01.07.2026 und in der Verbandsversammlung am 17.07.2026

Juli 2026

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2 - 88214 Ravensburg
fon +49 751 36354-0 - email info@rvbo.de
web www.rvbo.de - www.rvbo-energie.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel zur Synopse 5
Hinweise zur Nutzung der Synopse 5
Kurzlisten der Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit 6
Liste (Langform) der Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahmen 7
RVBO-ID I-III - Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 10
RVBO-ID IV - Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung 81

Präambel zur Synopse

Im Rahmen des 3. Anhörungsverfahrens zum Teilregionalplan Energie 2025 bestand vom 09.02.2026 bis einschließlich 09.03.2026 für Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zu den nach der 2. Anhörung entfallenen Gebieten Stellung zu nehmen. Es sind rund 70 Stellungnahmen eingegangen. Die Verbandsverwaltung hat sich mit den Stellungnahmen und den darin enthaltenen Anregungen, Hinweisen und Bedenken auseinandergesetzt. Jede Stellungnahme wurde mit einer Abwägung und - außer bei reinen Kenntnisnahmen - mit einer Erläuterung zur Abwägung versehen.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopse) finden sich die Einwendungen aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bzw. die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und die Abwägungen sowie die Erläuterungen zu den Abwägungen.

Zusätzlich zu den in der Synopse enthaltenen Erläuterungen zu den Abwägungen wird auf das Planungsdokument zur 3. Offenlage, den seit 26. Jan. 2026 verbindlichen Teilregionalplan Energie 2025 und die Abwägungsergebnisse aus der 1. und 2. Offenlage inkl. Anlagen unter www.rvbo-energie.de verwiesen.

Hinweise zur Nutzung der Synopse

Die Synopse ist nach der sogenannten RVBO-ID sortiert. Jeder Einwender hat eine dieser IDs zugewiesen bekommen (s. nachfolgende Seiten). Neben dem Auffinden von Stellungnahmen über diese Sortierung besteht zudem die Möglichkeit über die Such-Funktion des PDF-Readers beispielsweise nach Gebietskennziffern (z.B. WEA-435-001), Themenbereichen (z.B. Siedlungsabstand, Naturschutz) oder Namen (z.B. Gemeindenamen, Teilräume der Region) zu suchen. Die eindeutige Kennzeichnung einzelner Anregungen innerhalb der Synopse erfolgt über die Kennziffer BE-ID (s. Spalte 2 der Tabelle ab Seite 11).

Kurzlisten der Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit

RVBO-ID:	Stelle - Stellungnahme
I-III	**Träger öffentlicher Belange**
I.xxx	Raumordnungs- und Landesplanungsbehörden
II.xxx	Städte und Gemeinden (in der Region)
II.xxxx	Städte und Gemeinden (an die Region angrenzend)
II.2xx	Träger der Bauleitplanung: GVV und VG
II.3xx	Landkreise
II.4xx	Träger der Regionalplanung
II.5xx	Andere öffentliche Stellen
II.6xx	Personen des Privatrechts gem. § 4 Abs. 3 LplG
II.7xx	Nachbarstaaten nach § 10 Abs. 2 ROG
II.8xx	Anerkannte Naturschutzvereinigungen (§ 12 Abs. 2 LplG)
III.xxx	Verbände und Vereinigungen
IV.	**Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung**
IV.xx.xxx	Individuelle Stellungnahmen

Liste (Langform) der Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahmen

RVBO-ID	Träger öffentlicher Belange
I.000	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde
I.001	Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -
II.101	Gemeinde Aichstetten
II. 118	Gemeinde Ebersbach-Musbach
II.127	Gemeinde Heiligenberg
II.132	Gemeinde Hoßkirch
II.134	Gemeinde Immenstaad am Bodensee
II.138	Gemeinde Krauchenwies
II.142	Gemeinde Meckenbeuren
II.159	Gemeinde Vogt
II.171	Stadt Hettingen
II.185	Stadt Wangen
II.207	Gemeindeverwaltungsverband Mengen
II.300	Landratsamt Bodenseekreis
II.301	Landratsamt Ravensburg
II.302	Landratsamt Sigmaringen
II.303	Landratsamt Alb-Donau-Kreis
II.305	Landratsamt Konstanz
II.311	Landratsamt Tuttlingen
II.401	Regionalverband Donau-Iller
II.402	Regionalverband Neckar-Alb
II.410	Verband Region Rhein-Neckar
II.412	Regionaler Planungsverband Allgäu
II.413	Regierung von Oberbayern
II.505	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
II.508-1	Regierungspräsidium Tübingen
II.508-2	Regierungspräsidium Stuttgart
II.509	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
II.519	Handwerkskammer Ulm
II.521	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
II.521-1	Landesamt für Denkmalpflege Bayern
II.530	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
II.572	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg
II.573	Polizeipräsidium Ravensburg
II.580	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
II.588	Eisenbahn-Bundesamt
II.589	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
II.594	Deutscher Wetterdienst - Verwaltungsbereich Süd
II.599	Fernstraßen-Bundesamt, Referat S1 - Straßenrecht/Straßenverkehrsrecht
II.600	Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
II.623	Amprion GmbH
II.627	GasLINE GmbH & Co. KG
II.636	PLEdoc GmbH

RVBO-ID	Träger öffentlicher Belange
II.643	Neptune Energy Deutschland GmbH
II.660	TenneT TSO GmbH
II.661	terranets bw GmbH
II.664	TransnetBW GmbH
II.674	Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Südbayern / Außenstelle Kempten
II.702	Kanton Appenzell Ausserrhoden - Department Bau- und Volkswirtschaft
II.704	Kanton St. Gallen
II.705	Kanton Schaffhausen
II.706	Kanton Zürich
II.1002	Gemeinde Wasserburg
II.1003	Stadt Memmingen
II.1013	Gemeinde Hohenfels
II.1021	Gemeinde Straßberg
II.1029	Gemeinde Eberhardzell
III.010	Zweckverband Haslach Wasserversorgung
III.032	Zweckverband Wasserversorgung Atzenberg
III.057	Heilbäderverband Baden-Württemberg e.V.
III.074	Deutscher Hängegleiterverband e.V. im DaeC

RVBO-ID I-III
- Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

3. Anhörung der Teilfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben – Kapitel 4.2 Energie sowie Änderungen an anderen Plankapiteln (Teilregionalplan Energie), Behandlung der Anregungen (Synopse)

(sortiert nach RVBO-ID,BE-ID)

• *Anzahl Datensätze: 66*

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde -				
I.000	62	anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen sowie der berührten Ressorts zur 3. Offenlage des Teilregionalplans Energie. Sie erhalten diese Stellungnahme nur per Mail. das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) dankt für die Gelegenheit der Stellungnahme zum dritten Anhörungsentwurf des Teilregionalplans Energie. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Abteilung hat die berührten Ministerien des Landes Baden-Württemberg sowie die berührten Referate des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Anhörungsentwurf informiert und gebeten, Anregungen und Bedenken mitzuteilen. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahmen des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Ziff. I) sowie als oberste Denkmalschutzbehörde (Ziff. 2). Die Stellungnahmen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sind in Ziff. III und Ziff. IV dieses Schreibens aufgeführt. Das Ministerium für Verkehr BW wird seine Stellungnahme direkt dem Regionalverband zukommen lassen. I. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hat keine Anregungen zum o. g. Planentwurf.	Zum Vorbehaltsgebiet Photovoltaik „Glashütte - West_2“: Der Sachverhalt wurde bereits im Rahmen des zweiten Anhörungsverfahrens geprüft. Angesichts der Tatsache, dass die Summe aller Vorbehaltsgebiete Photovoltaik des inzwischen verbindlichen Teilregionalplans Energie 0,5 % der Regionsfläche beträgt und das gesetzlich vorgegebene Flächenziel von 0,2 % damit um ein Vielfaches übertroffen wird, wird davon abgesehen, eine Teilfläche des von militärischen Restriktionen betroffenen Vorbehaltsgebiets Photovoltaik „Glashütte - West_2“ in der Flächenkulisse Photovoltaik zu belassen. Auch vor dem Hintergrund, dass sich die militärischen Restriktionen im Verfahrensverlauf durch konkretisierte Stellungnahmen der Bundeswehr in Teilen deutlich verschärft haben, scheint diese Vorgehensweise angebracht. Zum Denkmalschutz: Es wird auf die Abwägung mit der BE ID 58 verwiesen.	Teilweise Berücksichtigung

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		II. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Denkmalschutzbehörde Die oberste Denkmalschutzbehörde tritt der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 6. März 2026 bei. III. Stellungnahme des Ministeriums Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW hat dem MLW mit Schreiben vom 24. Februar 2026 Folgendes mitgeteilt: Vorranggebiet Windenergie „Inneringen - Nordost_2“ [Inhalt anonymisiert] Vorbehaltsgebiet Photovoltaik „Glashütte - West_2“ Die Bundeswehr fordert in ihrer Stellungnahme einen Mindestabstand von 520 m zu ihren [Inhalt anonymisiert] . Von einem solchen Abstand wäre allerdings nur ein kleiner Teil des Vorbehaltsgebiets für FF-Photovoltaik tatsächlich betroffen. Insofern ist nicht nachvollziehbar, warum die gesamte Fläche entfallen soll. Vor dem Hintergrund des dringend erforderlichen Ausbaus der erneuerbaren Energien muss geprüft werden, ob die Fläche, die nicht durch den Mindestabstand reduziert wird, dennoch als Vorbehaltsgebiet Photovoltaik ausgewiesen werden kann. IV. Stellungnahme des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat dem MLW mit E-Mail vom 24. Februar 2026 mitgeteilt, dass keine über die Stellungnahmen der nachgeordneten Behörden des MLR-Ressortbereichs hinausgehenden Aspekte einzubringen sind.		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -				
I.001	56	in vorbezeichneter Angelegenheit nimmt das Regierungspräsidium Tübingen zu dem im Entwurf vorliegenden Teilregionalplan Energie wie folgt Stellung: Das Referat 21 – Raumordnung hat intern erneut die Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz und die Referate 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung und 55 – Naturschutz und Recht beteiligt. Die Stellungnahme ist in die fachlich bezogenen Teile der Stabstelle sowie der Referate unterteilt. Diese vertreten dabei unterschiedliche fachliche Belange. I. Referat 21 - Belange der Raumordnung Es werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht. II. Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Die Stabsstelle wird keine weitere Stellungnahme abgeben. III. Referat 32 - Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung Seitens Referat 32 bestehen weder Anregungen noch Bedenken. IV. Referat 55 – Höhere Naturschutzbehörde Wir begrüßen die Herausnahme von Vorranggebieten für Windenergie bzw. eines Vorbehaltsgebiets für Photovoltaik, insbesondere hinsichtlich der Vorrangfläche „Altdorfer Wald - Süd_2“. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Anmerkungen seitens der höheren Naturschutzbehörde.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Gemeinde Wasserburg				
II.1002	25	angefügt erhalten Sie die gemeindliche Stellungnahme der Gemeinde Wasserburg (B) zum	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		im Betreff genannten Vorhaben. Die Gemeinde Wasserburg (B) hat zur geplanten Fortschreibung des Regionalplans "Regionale Infrastruktur - Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an anderen Plankapiteln" (erneutes Beteiligungsverfahren 3. Offenlage) keine Einwände.		
Stadt Memmingen				
II.1003	53	in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Stadt Memmingen zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben; Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an anderen Plankapiteln; erneutes Beteiligungsverfahren (3. Offenlage) gem. § 9 Abs. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 12 Absatz 2 und 4 des Landesplanungsgesetzes (LplG) vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme für die im Betreff_genannte Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee - Oberschwaben, Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) abgeben zu dürfen. Im räumlichen Umfeld der Stadt Memmingen entfällt das Vorranggebiet Windenergie „Aichstetten - Ost_2". Die Stadt Memmingen kommt zu dem Ergebnis, dass weiterhin keine Einwände gegen die Festsetzungen und Darstellungen in der Teilfortschreibung des Regionalplanes BodenseeOberschwaben erhoben werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Gemeinde Aichstetten				
II.101	12	Gemäß Planungsdokument zur 3. Offenlage wurde das ursprünglich geplante Vorranggebiet "Aichstetten-Ost" (jetzige Bezeichnung "Entfallende Fläche WEA-436-012_X Aichstetten-Ost_2") auf der Grundlage der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart - Referat 46.2 Luftverkehr (siehe Planungsdokument zur 3. Offenlage, Seite 20) aus dem in der Verbandsversammlung am 26. September 2025 beschlossenen "Teilregionalplan Energie 2025" herausgenommen. Auch die Gemeinde Aichstetten sprach sich in Ihren Stellungnahmen zur 1. und 2. Offenlage (Dokumente hochgeladen im Beteiligungsportal am 18. März 2024 und am 8. Mai 2025) gegen die Festsetzung des Gebietes "Aichstetten-Ost" als Vorranggebiet Windenergie aus. Eine erneute Aufnahme des Gebietes "Aichstetten-Ost" in den Teilregionalplan Energie 2025 bzw. eine Festsetzung des Gebietes als Vorranggebiet Windenergie wird auf der Grundlage der Ihnen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		vorliegenden Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart - Referat 46.2 Luftverkehr und den Ihnen vorliegenden Stellungnahmen der Gemeinde Aichstetten vom März 2024 und Mai 2025 ausgeführten Gründen abgelehnt. Die in den Stellungnahmen der Gemeinde Aichstetten vom März 2024 und Mai 2025 aufgeführten Gründe, die gegen die Festsetzung eines Vorranggebietes Windenergie "Aichstetten-Ost" sprechen, haben nach wie vor Bestand und werden weiterhin aufrecht erhalten.		
Gemeinde Hohenfels				
II.1013	65	der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels hat am 25.02.2026 beschlossen, dass wir keine Stellungnahme zur 3. Anhörung zum TRP Energie des RVBO abgeben möchten.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Gemeinde Straßberg				
II.1021	18	vielen Dank für die erneute Beteiligung zu den entfallenden Gebieten des zweiten Anhörungsentwurfs Teilregionalplan Energie 2025. Die von der Gemeinde Straßberg wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch diesen zweiten Anhörungsentwurf nicht berührt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Gemeinde Eberhardzell				
II.1029	32	nach dem wir wiederholt, auch bei der 2. Anhörung geäußert haben, dass noch mehr Gebiete entfallen sollen, sie diese Änderungswünsche aber nicht aufgegriffen haben, gibt die Gemeinde Eberhardzell keine weitere Stellungnahme zu Änderungen (entfallene Gebiete nach der zweiten Anhörung) des Planentwurfs Teilregionalplan Energie ab.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Gemeinde Ebersbach-Musbach				
II.118	44	wir danken für die Anhörung – wir gehen davon aus, dass auf die Gemeinde Ebersbach-Musbach gesehen keine Änderungen und dergleichen vorgenommen wurde, auch in unmittelbarer/n Angrenzung/Nachbarkommunen nicht! Wenn Sie uns vielleicht kurz nur nennen, wo welche Fortschreibungen geschrieben sind? Gerne dann melden wir uns wieder – wohl ohne Bedenken.	Es wird auf die Abwägung mit der BE ID 50 verwiesen.	Kenntnisnahme
Gemeinde Heiligenberg				
II.127	7	vielen Dank für die Möglichkeit zur Beteilugung und Abgabe einer Stellungnahme. Zur Änderung/bzw. Wegfall der oben genannten Windenergieflächen haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
II.127	8	vielen Dank für die Möglichkeit zur Beteilugung und Abgabe einer Stellungnahme. Zur Änderung/bzw. Wegfall der oben genannten Windenergieflächen haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
II.127	9	vielen Dank für die Möglichkeit zur Beteilugung und Abgabe einer Stellungnahme. Zur Änderung/bzw. Wegfall der oben genannten Windenergieflächen haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
II.127	10	vielen Dank für die Möglichkeit zur Beteilugung und Abgabe einer Stellungnahme. Zur Änderung/bzw. Wegfall der oben genannten Solarenergiefläche haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Gemeinde Hoßkirch				
II.132	40	vielen Dank für die Klarstellung – bedingt der Nichtbetroffenheit und keine „Direktberührungen als solches“ zu den besagten entfernt liegenden neuen Offenlagen verzichten wir auf eine Stellungnahme. Ihnen und Ihrem Team weiterhin Tatendrang und Geschick.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Gemeinde Immenstaad am Bodensee				
II.134	43	da die Gemeinde Immenstaad am Bodensee von den gegenständlichen Änderungen nicht berührt ist und Stellungnahmen ausschließlich zu diesen Änderungen zulässig sind, werden seitens der Gemeinde Immenstaad am Bodensee keine Einwände vorgebracht.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Gemeinde Krauchenwies				
II.138	34	Das Beteiligungsportal ist noch nicht geöffnet. Daher die Rückmeldung per Mail. Die Planänderung betrifft folgende vier gegenüber dem zweiten Anhörungsentwurf des Teilregionalplans Energie entfallene Gebiete: • Vorranggebiet Windenergie WEA-436-010_X (Altdorfer Wald – Süd_2) • Vorranggebiet Windenergie WEA-436-012_X (Aichstetten-Ost_2) • Vorranggebiet Windenergie WEA-437-020_X (Inneringen-Nordost_2) • Vorbehaltsgebiet Photovoltaik FFPV-437-021_X (Glashütte-West_2) Zu den aufgeworfenen Änderungen bestehen von Seiten der Gemeinde Krauchenwies keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Gemeinde Meckenbeuren				
II.142	14	die Gemeinde Meckenbeuren bringt keine Bedenken oder Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplans - Teilregionalplan Energie vor.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
Gemeinde Vogt				
II.159	76	wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben (E-Mail) vom 2. Februar 2026 an die Gemeinde Vogt und bedanken uns für die gewährte Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme bis 13. März 2026. Namens und im Auftrag der Gemeinde Vogt nehmen wir wie folgt Stellung: Es wurde vom Regionalverband festgelegt, dass nur zu den Änderungen (entfallene Gebiete nach der zweiten Anhörung) Stellung genommen werden kann. Im Rahmen unserer Stellungnahmen vom 19. April 2024 und 5. Juni 2025 haben wir bereits dargelegt, weshalb das im Entwurf enthaltene Vorranggebiet „Altdorfer Wald – Süd“ gestrichen oder zumindest deutlich verkleinert werden sollte. Insofern begrüßen wir die Herausnahme eines Teilbereiches dieses Gebiets, halten aber die Herausnahme für viel zu gering. Nach wie vor leidet die Planung an durchgreifenden Abwägungsmängeln; insbesondere wird in der Planung zu großzügig auf eine nachgelagertes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verwiesen.	Es wird auf die Abwägung mit der BE ID 61 verwiesen.	Kenntnisnahme
Stadt Hettingen				
II.171	54	Stellungnahme der Stadt Hettingen als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der 3. Offenlage zum Teilregionalplan Energie Vorranggebiet Windenergie „Inneringen – Nordost“ Die Stadt Hettingen nimmt im Rahmen der 3. Offenlage zum Teilregionalplan Energie wie folgt Stellung: Die Stadt Hettingen hat kein Verständnis dafür, dass die Herausnahme eines wesentlichen Teils des Vorranggebiets „Inneringen – Nordost“ erst nach Abschluss des zweiten Anhörungsverfahrens erfolgt ist. Diese nachträgliche Änderung stellt aus Sicht der Stadt Hettingen einen erheblichen Eingriff in die bisherige Planungs- und Beteiligungssystematik dar und ist weder zeitlich noch inhaltlich nachvollziehbar begründet. Die innerhalb der Bürgerschaft entstandenen Spannungen wären aus Sicht der Stadt Hettingen vermeidbar gewesen, sofern bereits zu Beginn des Planungsverfahrens eine klare und verbindliche	Der Entfall eines Teils des Vorranggebiets Windenergie "Inneringen - Nordost" erfolgte aufgrund einer konkretisierten Stellungnahme der Bundeswehr im Zuge des zweiten Anhörungsverfahrens. Zuvor waren die Ausschlussgründe in dieser Form nicht bekannt. Alternative planerische Lösungen - einschließlich einer möglichen Höhenbegrenzung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren - wurden mit Vertretern der Bundeswehr erörtert. Die daraus resultierende, aktuelle Abgrenzung des Vorranggebiets ist das Ergebnis dieses Prüfvorgangs. Auch bei sorgfältigem und gewissenhaftem Vorgehen im Planungsprozess können Änderungen im Verfahrensverlauf nicht immer vermieden werden. Die Bewertung der Geheimhaltungspflicht fällt nicht in den Kompetenzbereich des Regionalverbandes. Die darüber hinausgehenden Anregungen werden zur Kenntnis genommen.	Teilweise Berücksichtigung

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Stellungnahme der Bundeswehr zur Eignung der Fläche vorgelegen hätte. Die nunmehr späte Änderung der Planung hat zu unnötigen gesellschaftlichen Konflikten und zu einem Vertrauensverlust in das Planungsverfahren geführt. Die Diskussionen und Spannungen beschränkten sich dabei nicht ausschließlich auf die Stadt Hettingen, sondern waren teilweise auch ortübergreifend wahrnehmbar. Darüber hinaus wurden bei den betroffenen Flächeneigentümern konkrete Erwartungen geweckt. Diese haben auf Grundlage der bisherigen Planung bereits privatrechtliche Vereinbarungen, insbesondere Pachtverträge mit Projektierern von Windenergieanlagen, abgeschlossen. Durch die nun erfolgte Herausnahme der Fläche werden diese Erwartungen enttäuscht und rechtliche sowie wirtschaftliche Unsicherheiten geschaffen, für die weder die Kommune noch die Grundstückseigentümer verantwortlich sind. Gerade vor dem Hintergrund, dass der Landkreis Sigmaringen und der Bereich um Inneringen aufgrund der guten bis sehr guten Windhöffigkeit grundsätzlich ein hohes Potenzial für die Windenergienutzung aufweisen, wäre aus Sicht der Stadt Hettingen eine alternative planerische Lösung – beispielsweise in Form einer Höhenbegrenzung oder einer modifizierten Nutzungsfestlegung – deutlich nachvollziehbarer und verhältnismäßiger gewesen als der vollständige Wegfall der Fläche aus der Planung. Eine solche Lösung hätte sowohl den Belangen der betroffenen Stellen als auch den Interessen der örtlichen Bevölkerung besser Rechnung getragen. Die Stadt Hettingen kritisiert insbesondere, dass die Gründe für die Flächenherausnahme aufgrund von Geheimhaltungspflichten nicht transparent dargelegt werden können. Dies erschwert eine sachgerechte Abwägung im Rahmen der kommunalen Beteiligung erheblich und beeinträchtigt die Akzeptanz der Planung vor Ort. Die Stadt Hettingen fordert daher, die Entscheidung zur Herausnahme der Fläche nochmals kritisch zu überprüfen und transparent darzustellen, inwieweit alternative planerische Lösungen – insbesondere eine Höhenbegrenzung – geprüft wurden und aus welchen Gründen diese verworfen wurden. Zusammenfassend stellt die Stadt Hettingen fest, dass: • der Zeitpunkt der Herausnahme der Fläche nicht nachvollziehbar ist, • vermeidbare gesellschaftliche Konflikte entstanden sind,	Ergänzend wird auf die Abwägungsergebnisse der 2. Offenlage verwiesen.	

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		• diese Diskussionen teilweise auch ortübergreifend geführt wurden, • berechtigte Erwartungen von Grundstückseigentümern enttäuscht wurden, • und mildere planerische Mittel nicht erkennbar geprüft wurden. Die Stadt Hettingen bittet darum, diese Aspekte, wenn möglich, im weiteren Planungsverfahren angemessen zu berücksichtigen.		
Stadt Wangen				
II.185	16	Vielen Dank für die erneute Beteiligung. Die Stadt Wangen im Allgäu ist durch die Änderungen nicht betroffen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Gemeindeverwaltungsverband Mengen				
II.207	57	Es werden keine Bedenken vorgebracht	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Landratsamt Bodenseekreis				
II.300	46	von Seiten des Landratsamtes Bodenseekreis werden keine Anregungen oder Bedenken gegen die o. g. dritte Offenlage der Teilregionalplanfortschreibung „Energie“ des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben vorgebracht. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Landratsamt Ravensburg				
II.301	55	das Landratsamt Ravensburg bringt keine weiteren Anregungen vor. Bezüglich der Belange des Bereiches Oberflächengewässer verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 13.06.2025.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Landratsamt Sigmaringen				
II.302	72	anbei unsere Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren. Zu dem o. g. Verfahren nimmt das Landratsamt Sigmaringen wie folgt Stellung: Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz (Herr Geiger, 102-2300) ? Positiv ? Mit Anmerkungen zu einer Anpassung der Planung ? Negativ ? Nicht betroffen ? Keine Beurteilung möglich BODENSCHUTZ Die untere Bodenschutzbehörde hat nach dem Wegfallen weiterer Flächen nach der Alternativenprüfung bzw. nach der 3. Offenlage keine weiteren Bedenken und/oder Einwände gegen die Vorauswahl der Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete. Die Detailfragen zur Ausweisung von Standorten und erforderliche Auflagen sind auf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zudem verweisen wir auf folgenden Sachverhalt: Im Rahmen der 3. Offenlage zum Teilregionalplan Energie kann gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) nur in Bezug auf die Änderungen (entfallene Gebiete nach der 2. Anhörung) eine Stellungnahme abgegeben werden. Die geäußerten Anregungen beziehen sich - zumindest teilweise - nicht auf die entfallenen Gebiete und bleiben daher unberücksichtigt. Zudem wird auf die Abwägungsergebnisse der ersten und zweiten Anhörung sowie den Satzungsbeschluss unter www.rvbo-energie.de verwiesen.	Kenntnisnahme

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		bauleitplanerischer bzw. genehmigungsrechtlicher Ebene zu klären. NATURSCHUTZ Vorranggebiete Windkraft In Bezug auf Vorranggebiete für Windkraft im Kreisgebiet Sigmaringen umfasst die Änderung lediglich die Verkleinerung des Vorranggebiets Inneringen-Nordost 1 (WEA-437-020_1). Zu diesem und allen anderen Standorten wurde bereits in früheren Anhörungen Stellung bezogen. Vorranggebiete Photovoltaik Da lediglich ein Standort für Freiflächenphotovoltaik entfallen ist und für alle anderen Standorte bereits in früheren Anhörungen Stellung bezogen wurde, hat die untere Naturschutzbehörde hinsichtlich der Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen- Photovoltaikanlagen keine weiteren Anmerkungen. Fachbereich Landwirtschaft ([Name anonymisiert]) ? Positiv ? Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen ? Negativ ? Nicht betroffen ? Keine Beurteilung möglich Die Herausnahme der Flächen in Gammertingen, Hettingen und Stetten a.k.M. wird begrüßt. Dass Bestandsanlagen PV keine Berücksichtigung bei der Erreichung des Flächenzieles von 0,2 % finden, wird bedauert. Fachbereich Forst ([Name anonymisiert]) ? Positiv ? Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen ? Negativ ? Nicht betroffen ? Keine Beurteilung möglich Die vorliegenden Unterlagen (3. Offenlage) enthält Informationen zu den entfallenen Gebieten des zweiten Anhörungsentwurfs. Forstlich ergeben sich dadurch keine negativen		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Auswirkungen. Fachbereich Straßenbau ([Name anonymisiert]) ? Positiv ? Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen ? Negativ ? Nicht betroffen ? Keine Beurteilung möglich Der Fachbereich Straßenbau erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben Teilregionalplan Energie (3. Offenlage) des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben. Die straßenrechtlichen Vorgaben nach § 9 FStrG und § 22 StrG BW sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Weitere Details wie z.B. Anbauabstände o.ä. werden in nachfolgenden Ver- fahren (Bebauungsplan, Bauantrag, immissionsschutzrechtliche Verfahren) geregelt. Durch PV-Anlagen dürfen sich keine nachteiligen Auswirkungen aufgrund Reflexion und in der Folge Blendwirkungen auf den Verkehr auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ergeben. Aus diesem Grund ist bei PV-Anlagen in der Nähe von klassifizierten Straßen die Vorlage eines Blendschutzgutachtens mit ggf. notwendigen Blendschutz Maßnahmen schon im Zuge von Bebauungsplanverfahren sowie immissionsschutzrechtlichen Verfahren verbindlich vorzulegen. Fachbereich Recht und Ordnung Straßenverkehrsbehörde ([Name anonymisiert]) ? Positiv ? Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen ? Negativ ? Nicht betroffen ? Keine Beurteilung möglich Die Straßenverkehrsbehörde erhebt grundsätzlich keine Einwände gegen die Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben. Für eine Beurteilung der verkehrlichen Belange ist die Planung allerdings noch zu abstrakt. Die Beurteilung kann erst in nachfolgenden Verfahren (Bebauungsplan, immissionsschutzrechtliche Verfahren) erfolgen.		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Vermessung und Flurneuordnung ([Name anonymisiert]) ? Positiv ? Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen ? Negativ ? Nicht betroffen ? Keine Beurteilung möglich Die bisherige Stellungnahme bleibt bestehen: Der Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung verweist auf die zahlreichen laufenden Flurbereinigungsverfahren im Landkreis. Zur Konfliktvermeidung ist eine direkte Beteiligung der unteren Flurneuordnungsbehörde anzustreben. Die Flurneuordnung ist außerdem ein Instrument, dass die Maßnahmen der Energiewende konstruktiv und nachhaltig unterstützen kann. Auf Grundlage der Bodenordnung sowie der Herstellung von Infrastruktur können diverse Maßnahmen erschlossen und auch gegebenenfalls effektiver umgesetzt werden. Folgende Flächen oder Teilflächen befinden sich derzeit innerhalb der Gebietsgrenze von Flurneuordnungsverfahren im Landkreis Sigmaringen. FFPV-437-002 im FNO-Verfahren Neufra/Gammertingen-Bronnen WEA-437-014 im FNO-Verfahren Bingen Hitzkofen FFPV-437-018 im FNO-Verfahren Sigmaringen-Jungnau FFPV-437-057 im FNO-Verfahren Hohentengen-Eichen/Günzkofen Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig. Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.		
Landratsamt Alb-Donau-Kreis				

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
II.303	71	anbei unsere koordinierte Stellungnahme. Sollten Sie noch Fragen dazu haben, dürfen Sie mich gerne anrufen. das Landratsamt Alb-Donau-Kreis äußert sich wie folgt: Stellungnahme 1 Hinweise 1.1 Straßen 1.1.1 Nicht betroffen. 1.2 Landwirtschaft 1.2.1 Es sind keine agrarstrukturellen Belange im Alb-Donau-Kreis betroffen. 1.3 Flurneuordnung 1.3.1 Es ist kein Verfahren im Alb-Donau-Kreis und Biberach betroffen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Landratsamt Konstanz				
II.305	63	anbei erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Konstanz in obiger Angelegenheit. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Gesamtstellungnahme | P2600038 Vorhaben: Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben; Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an anderen Plankapiteln | hier: Erneutes Beteiligungsverfahren (3. Offenlage) gem. § 9 Abs. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und 4 des Landesplanungsgesetzes (LplG) auf Ihre Anhörung vom 3. Februar 2026 zu dem oben genannten Vorhaben nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung: I. Fachbehördliche Stellungnahme: Amt für Flurneuordnung: [Name anonymisiert] Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zudem verweisen wir auf folgenden Sachverhalt: Im Rahmen der 3. Offenlage zum Teilregionalplan Energie kann gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) nur in Bezug auf die Änderungen (entfallene Gebiete nach der 2. Anhörung) eine Stellungnahme abgegeben werden. Die geäußerten Anregungen beziehen sich - zumindest teilweise - nicht auf die entfallenen Gebiete und bleiben daher unberücksichtigt. Zudem wird auf die Abwägungsergebnisse der ersten und zweiten Anhörung sowie den Satzungsbeschluss unter www.rvbo-energie.de verwiesen.	Kenntnisnahme

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht: [Name anonymisiert] Bzgl. der oben genannten Fortschreibung des Regionalplans ergeben sich keine Anregungen. Straßenbau: [Name anonymisiert] Die Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen. Es bestehen weiterhin keine Einwände aus straßenbaurechtlicher Sicht, da das klassifizierte Straßennetz des Landkreises Konstanz nicht betroffen ist. Baurecht: [Name anonymisiert] Im Rahmen des Verfahrens werden keine Belange der Unteren Baurechtsbehörde des Landratsamts Konstanz betroffen. Kreisarchäologie: [Name anonymisiert] Da sich das Plangebiet außerhalb des Landkreises Konstanz befindet, sind Belange der Kreisarchäologie des Landratsamtes Konstanz nicht betroffen. Landwirtschaft: [Name anonymisiert] Von der Planung sind keine agrarstrukturellen Belange im Landkreis Konstanz betroffen. Wasserrecht: [Name anonymisiert] Die Belange der Unteren Wasserbehörde sind nicht betroffen. Naturschutz: [Name anonymisiert] Auf die vorangegangenen Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde im ersten und zweiten Beteiligungsverfahren wird verwiesen. Kreisforst: [Name anonymisiert] Nahe der Grenze zum Landkreis Konstanz sind keine Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen geplant, die absehbare Auswirkungen auf		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		benachbarte Waldflächen im Kreis Konstanz haben könnten. Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen nahe der Landkreisgrenze sind nördlich von Eggenweiler (Überlingen), nordwestlich von Walpertsweiler (Überlingen) und südlich sowie südöstlich von Krumbach geplant. Eine mittelbare Betroffenheit von Waldflächen im Landkreis Konstanz ist dadurch nicht absehbar. Die Belange des Waldes werden bei konkreteren Planungen im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren durch die örtlich zuständigen Unteren Forstbehörden bzw. die Höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg vertreten. Durch die Festsetzung von Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen und regionalen Grünzügen ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Wälder im Landkreis Konstanz. Von Seiten des Kreisforstamtes Konstanz bestehen keine Einwendungen oder Hinweise.		
Landratsamt Tuttlingen				
II.311	51	das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit der gemeinsamen Stellungnahme. Von Seiten der Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben. Das Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Raumordnungsbehörde – erhält diesseits Nachricht von diesem Schreiben.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Regionalverband Donau-Iller				
II.401	20	anbei übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme zum im Betreff genannten Verfahren Teilregionalplan Energie 2025 - Erneute Beteiligung (3. Anhörung) regionalplanerische Belange der Region Donau-Iller stehen den Inhalten des o. g. Beteiligungsverfahrens nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Regionalverband Neckar-Alb				

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
II.402	11	herzlichen Dank für die erneute Beteiligung am oben genannten Verfahren. Seitens des Regionalverbands Neckar-Alb bestehen nach Prüfung des vorliegenden Planentwurfes keine Bedenken. Darüber hinaus haben wir keine Hinweise.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Verband Region Rhein-Neckar				
II.410	13	mit Schreiben vom 10.04.2024 und mit Schreiben vom 10.06.2025 äußerte sich der Verband Region Rhein-Neckar bereits im Rahmen der 1. Anhörung und der 2. Anhörung der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben; Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) zu den damaligen Planentwürfen. Es bestanden keine Bedenken. Auch im Rahmen der 3. Anhörung bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken zum vorgelegten Planentwurf. Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen und zügigen Fortgang bei den weiteren Verfahrensschritten.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Regionaler Planungsverband Allgäu				
II.412	64	wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu o.g. Fortschreibung des Regionalplans der Region Bodensee-Oberschwaben Stellung zu nehmen. Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Allgäu bestehen keine Bedenken gegen die verfahrensgegenständlichen Änderungen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern				
II.413	24	wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.05.2025 (siehe Anlage 1), die weiterhin Gültigkeit hat. SN vom 12.05.25 zu Ihrer Bitte um Stellungnahme zu Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen können wir Ihnen Folgendes mitteilen: 1. Einleitende Anmerkung: Wir sprechen nicht für militärischen Flugbetrieb bzw. Militärflugplätze. 2. Bauschutzbereiche und ziviler Flugbetrieb: Die Platzbetreiber der Flugplätze besitzen aufgrund ihrer luftrechtlichen Genehmigungen zur Anlage und Betrieb von Flugplätzen Bestandsschutz vor heranrückender Bebauung. Auch bei Flugplätzen und Segelfluggeländen ohne Bauschutzbereich wird das Luftamt bei	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zudem verweisen wir auf folgenden Sachverhalt: Im Rahmen der 3. Offenlage zum Teilregionalplan Energie kann gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) nur in Bezug auf die Änderungen (entfallene Gebiete nach der 2. Anhörung) eine Stellungnahme abgegeben werden. Die geäußerten Anregungen beziehen sich - zumindest teilweise - nicht auf die entfallenen Gebiete und bleiben daher unberücksichtigt. Zudem wird auf die Abwägungsergebnisse der ersten und zweiten Anhörung sowie den Satzungsbeschluss unter www.rvbo-energie.de verwiesen.	Kenntnisnahme

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Bauvorhaben in deren Umgebung durch die jeweiligen Genehmigungsbehörden angehört und um luftrechtliche Zustimmung gebeten. Befände sich eine Windenergieanlage zu nah an einem genehmigten Flugplatz oder Segelfluggelände und würde dadurch der Flugbetrieb gefährdet, würde das Luftamt die luftrechtliche Zustimmung verweigern. Gemäß Nr. 6 der Bekanntmachung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (siehe Anlage 1) ist von einer Gefährdung für den Flugbetrieb auszugehen, wenn relevante Bauwerke innerhalb der festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Der Sprung von 400 m auf 850 m Mindestabstand ist genau am Beginn der Kurve in den Queranflug, wenn die Kurve eingeleitet wird. Umgekehrt ist der Sprung von 850 m auf 400 m Mindestabstand genau am Ende der Kurve in den Gegenanflug, wenn die Kurve beendet ist. In Anlage 2 finden Sie eine schematische Darstellung einer Musterplatzrunde mit Mindestabständen zu Windkraftanlagen/relevanten Bauwerken. Da moderne Windkraftanlagen mittlerweile Rotordurchmesser von bis zu 180 m aufweisen und somit die Rotorblattlängen bis zu 90 m betragen können, kann nach Auskunft der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) im Einzelfall auch die Rotorblattlänge als zusätzlicher Abstand zu den Mindestabständen addiert werden, so dass sich bis zu 490 m bzw. 940 m als Mindestabstände ergeben können. Es erscheint deshalb sehr empfehlenswert, die erhöhten Mindestabstände anzuwenden. Zudem existieren an Flugplätzen auch Hindernisbegrenzungsflächen (u. a. Horizontalfläche und obere Übergangsfläche), in die keine Bauwerke hineinragen sollten, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Verkehrsflughafen Memmingen: Die drei Vorranggebiete für Windenergieanlagen, die sich westlich		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		und nordwestlich von Aitrach befinden sowie das Vorbehaltsgebiet für Windenergieanlagen, das sich südlich von Aitrach befindet, befinden sich im Bereich der dortigen Verlängerung des Instrumentenflugs (IFR) der An- und Abflugflächen des Verkehrsflughafens Memmingen. Ob es dadurch eventuell zu Einschränkungen in der Nutzbarkeit des IFR kommt, kann von uns nicht beurteilt werden. Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend die Beteiligung der Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS, Adresse: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, SIS/ND, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen) als Träger öffentlicher Belange, da das Luftamt Südbayern etwaige Belange der DFS (z. B. Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen aufgrund festgelegter (IFR)-Flugverfahren, Meldepunkte, An- und Abflugflächen, etc.) nicht wahrnehmen kann. Bitten Sie die DFS explizit zu einer Stellungnahme hinsichtlich des Instrumentenflugs (IFR) am Verkehrsflughafen Memmingen (EDJA)! 3. Landestellen im öffentlichen Interesse, sog. PIS-Landestellen: Abgesehen von den planfestgestellten bzw. nach § 6 LuftVG genehmigten Flugplätzen, gibt es auch noch die sogenannten Landestellen im öffentlichen Interesse (public interest site), sog. PIS-Landestellen. Hierbei handelt es sich zumeist um Landestellen an Krankenhäusern (aber auch von Feuerwehr, Polizei und Bundeswehr), die sich in schwierigen Umgebungsbedingungen und/oder dicht besiedelten Gebieten befinden. Zuständig ist hier das Luftfahrt-Bundesamt (LBA). Diese Landestellen wurden – oftmals aufgrund rechtlicher Unmöglichkeit – nicht förmlich genehmigt und erfahren daher grundsätzlich keinen so hohen Schutz wie die fachplanerisch zugelassenen Landeplätze. Aufgrund ihres besonderen öffentlichen Interesses, sollte die öffentliche Verwaltung aber auch diese nicht anders wie einen offiziellen Landeplatz behandeln. Weitere Informationen hierzu sowie die PIS-Masterliste samt Koordinaten finden Sie auf der Homepage des LBA unter: Luftfahrt Bundesamt - Public Interest Site (PIS) (lba.de) 4. Schutz von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG):		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Vom Bauschutzbereich eines Flugplatzes zu unterscheiden sind die Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungseinrichtungen. Flugsicherungseinrichtungen befinden sich nicht nur in der Nähe von Landeplätzen, sondern verteilen sich auf dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Flugsicherungseinrichtungen sind z.B. UKW-Drehfunkfeuer (VOR), Entfernungsmessgeräte (DME) oder Radaranlagen. Bauwerke und Gelände in ihrer Umgebung können Störungen verursachen. Zum Schutz vor etwaigen Störungen sind um diese Flugsicherungseinrichtungen Schutzbereiche, sogenannte "Anlagenschutzbereiche" eingerichtet. Bauwerke, die innerhalb dieser Bereiche errichtet werden sollen, werden daraufhin geprüft, ob sie bei Flugsicherungseinrichtungen Störungen verursachen können. Nur weil ein Bauwerk (Windkraftanlage) innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, ist dessen Bau nicht per se ausgeschlossen, erfordert aber eine Prüfung und Entscheidung/Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach § 18a LuftVG. Ob ein Vorranggebiet innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, kann mit der interaktiven 2D-Karte und noch exakter mit der 3DVorprüfung auf der Homepage des BAF geprüft werden. Wir empfehlen deshalb dringend das BAF (Adresse: Monzastraße 1 in 63225 Langen) als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufzufordern, da etwaige Interessen des BAF vom Luftamt Südbayern nicht wahrgenommen werden und eine Entscheidung nach § 18a LuftVG allein das BAF trifft. 5. Bauwerke außerhalb des BSB (§ 14 LuftVG): Jeder Standort unterliegt zudem allgemein den Anforderungen, die sich aus § 14 LuftVG ergeben. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Genehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) genehmigen. Die Windkraftanlagen bedürfen im Verfahren nach § 14 LuftVG stets		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		einer Begutachtung durch die DFS gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG. Diese gibt Auskunft darüber, ob aus zivilen und militärischen Flugbetriebsgründen i. S. d. § 14 LuftVG Einwendungen bestehen. 6. Modelfluggelände: Für Modelfluggelände liegt die Zuständigkeit ausschließlich bei zwei Verbänden, sodass wir dringend empfehlen, sie als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. DEUTSCHER MODELLFLIEGER VERBAND E.V. [Adresse anonymisiert] [Ort anonymisiert] [Inhalt anonymisiert] [Web-Adresse anonymisiert] Modellflugsportverband Deutschland e.V. [Adresse anonymisiert] 7. Hängegleitergelände: Aufgrund der Vielzahl an Hängegleitergeländen im Bereich des Regionalplans, für die die Zuständigkeit vollständig beim DHV Deutsche Gleitschirm- und Drachenflugverband e. V. (DHV) (dhv@dhv.de; bjoern.klaassen@dhvmail.de) liegt, empfehlen wir auch dessen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. 8. Militärische Belange: Für die aus militärisch-flugsicherungstechnischen Gründen erforderliche gutachtliche Stellungnahme gemäß § 18a LuftVG (Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen) und für die militärischen Belange in den Bereichen der Flugsicherung, des Flugbetriebs und der Freiheit von Luftfahrthindernissen in den Bauschutzbereichen der Militärflugplätze liegt die Zuständigkeit gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG ausschließlich bei der militärischen Luftfahrtbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn). Sie ist zudem zu beteiligen hinsichtlich der militärischen Schutzbereiche, der Infrastruktur und der Liegenschaften der Bundeswehr. Wir regen daher auch dringend deren Beteiligung an.		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg				
II.505	59	anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zur 3. Offenlage zu o.g. Verfahren. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat um Stellungnahme zum 3. Entwurf der o.g. Teilfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben, Teilfortschreibung Energie gebeten. Das Ministerium für Verkehr gibt hierzu keine weitere Stellungnahme ab und verweist auf die bisher abgegeben Stellungnahmen im Verfahren.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Tübingen				
II.508-1	67	anliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Regierungspräsidium zu oben angegebenen Verfahren. Die Stellungnahme wurde soeben auch auf der Beteiligungsplattform hochgeladen. in vorbezeichneter Angelegenheit nimmt das Regierungspräsidium Tübingen zu dem im Entwurf vorliegenden Teilregionalplan Energie wie folgt Stellung: Das Referat 21 – Raumordnung hat intern erneut die Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz und die Referate 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung und 55 – Naturschutz und Recht beteiligt. Die Stellungnahme ist in die fachlich bezogenen Teile der Stabstelle sowie der Referate unterteilt. Diese vertreten dabei unterschiedliche fachliche Belange. I. Referat 21 - Belange der Raumordnung Es werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht. II. Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Die Stabsstelle wird keine weitere Stellungnahme abgeben. III. Referat 32 - Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung Seitens Referat 32 bestehen weder Anregungen noch Bedenken. IV. Referat 55 – Höhere Naturschutzbehörde Wir begrüßen die Herausnahme von Vorranggebieten für Windenergie bzw. eines Vorbehaltsgebiets	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		für Photovoltaik, insbesondere hinsichtlich der Vorrangfläche „Altdorfer Wald - Süd_2“. Darüber hinauss gibt es keine weiteren Anmerkungen seitens der höheren Naturschutzbehörde.		
Regierungspräsidium Stuttgart				
II.508-2	70	anbei erhalten Sie die kurze Stellungnahme zu Ihrer 3. Beteiligung TRP Energie zu Ihrer Verwendung besten Dank für die 3. Beteiligung am Verfahren. Wir haben die Anfrage mit den Anlagen geprüft und sind durch die Verkleinerung und den Wegfall von Flächen nicht betroffen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau				
II.509	49	wir übersenden Ihnen unsere Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger. Information zum Erdbebenmessnetzes des Landes Baden-Württemberg Anlagen:	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Geodatensatzz u den Prüfbereichend er Erdbebenmessstationen (Shape-File als ZIP-Datei) Fortschreibung des Regionalplans Bodensee Oberschwaben; Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an anderen Plankapiteln Landkreise Bodensee, Ravensburg und Sigmaringen hier: Erneutes Beteiligungsverfahren (3. Offenlage) gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 12 Absatz 2 und 4 des Landesplanungsgesetzes (LplG) Ihr Schreiben vom 02.02.2026 vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1.Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden- Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3 Bodenkunde Gegen die Änderungen der Planflächen bestehen aus		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		bodenkundlicher Sicht keine Einwendungen 2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. 2.1 Ingenieurgeologie Durch die entfallenden Planflächen werden keine ingenieurgeologischen Belange berührt. Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen Gz. RPF9-4700-141/1/2 vom 28.05.2025 sowie Gz. RPF9-4700-141/2/2 vom 28.05.2025 im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens verwiesen. 2.2 Hydrogeologie Referat 94 des LGRB (Landeshydrogeologie und –geothermie) hat i. R. der Beratung der Landesbehörden zu dem o. g. Vorhaben bereits Stellung genommen. Die entsprechenden Stellungnahmen vom 28.05.2025 (LGRB-Gz. RPF9-4700-141/1/2 und RPF9-4700-141/2/2) liegen beim Regionalverband vor. Da das erneute Beteiligungsverfahren nur Änderungen mit dem Vermerk „entfällt“ umfasst, erfolgen aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise. 2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. 2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Von rohstoffgeologischer Seite wird ausdrücklich begrüßt, dass die Hinweise zum Plangebiet W-436-010 (VRG für Windenergie „Altdorfer Wald - Süd_2“) von der Antragstellerin aufgenommen wurden und das Plangebiet herausgenommen wurde, so dass die geplante Kiesgrube Vogt (Grund, mit der LGRB-Rohstoffgewinnungsstellen-Nr. RG 8124-12) sich am Standort langfristig entwickeln kann. Durch die übrigen entfallenden Planflächen werden keine rohstoffgeologischen Belange berührt. Im Übrigen wird auf die rohstoffgeologischen Ausführungen in den LGRBStellungnahmen vom 28.05.2025 mit Gz. RPF9-4700-141/1/2 und vom 28.05.2025 mit Gz. RPF9-4700-141/2/2 verwiesen. 3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Bergbehördliche Belange werden von den Änderungen im Planentwurf nicht berührt. 4. Landeserdbebendienst 4.1 Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst (LED), der mit rund 60 Messstationen die Erdbebentätigkeit im ganzen Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der LED individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt. Für Windenergieanlagen (WEA), die innerhalb		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatensatz verwiesen, die am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde. Der zugehörige Datensatz ist in überarbeiteter Form dieser Stellungnahme als Anhang beigefügt. Aufgrund ausreichender Abstände zu den nächstgelegenen Erdbebenmessstationen (das Vorranggebiet W-437 „Inneringen- Nordost“ hat Abstände von ca. 12 km zu FREU, Neufra-Freudenweiler und ZWI, Hayingen-Wimsen) sind durch die Planung Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg zurzeit nicht berührt. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen LGRBgeoportal und LGRBbohrungen bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger. Anlage: Information zu den Prüfbereichen der Erdbebenmessstationen in Baden-Württemberg Prüfberichte als PDF unter: U:\(13) Verwaltung (We)\Verfahren\TRP Energie\Beteiligungsverfahren 2026\Stellungnahmen neu\TÖB abgespeichert		
Handwerkskammer Ulm				
II.519	68	anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Handwerkskammer Ulm für das im Betreff genannte Verfahren. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. aus Sicht der Handwerkskammer Ulm sind im vorliegenden Teilregionalplan keine Regelungen erkennbar, die Handwerksbetriebe gegenüber anderen Betrieben oder Nutzungen nachteilig oder diskriminierend behandeln. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Umsetzung, Betrieb und Wartung der Anlagen zusätzliche Auftragschancen für das regionale Handwerk eröffnen können. Konkrete Festsetzungen, die die Ansiedlung oder Entwicklung von Handwerksbetrieben einschränken, enthalten die Unterlagen nicht. Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahmen. Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart				
II.521	58	vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens. Anbei schicke ich Ihnen unsere Stellungnahme, als pdf-Dokument und auch als word-Dokment.	Im Steckbrief der Umweltauswirkungen zum Vorranggebiet Windenergie "Altdorfer Wald - Süd_2" wird beim Schutzgut "Kultur und Sachgüter" folgender Satz ergänzt: "In der Umgebung (< 7,5 km) des in höchstem Maße raumbedeutsamen Kultlurdenkmal Schloss Waldburg (21 ha)"	Berücksichtigung

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		RV Bodensee-Oberschwaben, ROV "Teilregionalplan Energie" Teilfortschreibung vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens. 1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Die Herausnahme eines Teiles des VRG Altdorfer Wald-Süd (WEA-436-010) wird begrüßt, da sich das Areal nur etwa drei Kilometer nördlich von dem im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmal Schloß Waldburg befindet. Wir bitten darum, diese Tatsache im dazugehörigen Steckbrief (unter 02_trp-e_2025…) unter „Kultur- und Sachgüter“ (KS) entsprechend aufzuführen, z. B. so: „In der Umgebung (< 10 km) des im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmales Schloß Waldburg“. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. 2. Archäologische Denkmalpflege: Die entfallenden oder verkleinerten Flächen für Windenergie/Photovoltaik berühren keine Belange der archäologischen Denkmalpflege. Weitere Anregungen oder Bedenken werden daher nicht vorgetragen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: [Web-Adresse anonymisiert]		
Landesamt für Denkmalpflege Bayern				
II.521-1	66	hiermit erhalten Sie unsere Stellungnahme im Anhang zu oben genannter Planung per Mail. Eine zusätzliche Versendung per Post entfällt. Die Untere Denkmalschutzbehörde in CC erhält das Schreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme. Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) Regionalverband Bodensee-Oberschwaben: Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben; Regionale Infrastruktur –	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zudem verweisen wir auf folgenden Sachverhalt: Im Rahmen der 3. Offenlage zum Teilregionalplan Energie kann gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) nur in Bezug auf die Änderungen (entfallene Gebiete nach der 2. Anhörung) eine Stellungnahme abgegeben werden. Die geäußerten Anregungen beziehen sich - zumindest teilweise - nicht auf die entfallenen Gebiete und bleiben daher unberücksichtigt. Zudem wird auf die Abwägungsergebnisse der ersten und zweiten Anhörung	Kenntnisnahme

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an anderen Plankapiteln, 3. Offenlage Zuständige Gebietsreferenten: Bau- und Kunstdenkmalpflege: [Name anonymisiert] Bodendenkmalpflege: [Name anonymisiert] wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Die Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie, Kap. 4.2) betrifft nicht nur Kommunen, die in Baden-Württemberg liegen, sondern auch den angrenzenden, in Bayerisch-Schwaben gelegenen Landkreis Unterallgäu. Die geplanten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen selbst liegen zwar auf badenwürttembergischen Gebiet, doch befindet sich ein besonders landschaftsprägendes bayerisches Denkmal in der Nähe gleich mehrerer geplanter Vorranggebiete. Einige der auf den Gemarkungen Aitrach, Aichstetten und Leutkirch vorgesehene Vorranggebiete liegen nämlich weniger als 10 km von Schloss Kronburg entfernt. Schloss Kronburg ist mit dem folgenden Text in die bayerische Denkmalliste eingetragen (D-7-78-161-2): „Schloss der Freiherren von Vequel-Westernach, Vierflügelanlage mit Ecktürmen, dreibzw. viergeschossiger Nordflügel mit Altane, dreigeschossiger Ost- und Westflügel mit Walmdach, dreigeschossiger Südflügel mit Satteldach und	sowie den Satzungsbeschluss unter www.rvbo-energie.de verwiesen.	

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Schlosskapelle, Nordflügel im Kern 12./13. Jh., Kapelle 16. Jh. und Umgestaltung im 18. Jh., Westflügel im Kern 15. Jh. und im Wesentlichen 16. Jh.; mit Ausstattung.“ Besonders landschaftsprägende Baudenkmäler sind Denkmäler, deren optische und/oder funktionale Wirkung in besonderer und eindeutiger Weise in einen größeren, als Kulturlandschaft zu bezeichnenden Raum hinausreicht. Die besondere Landschaftsprägung ist bei solchen Denkmälern als Schutzgut wesentlicher Teil der Denkmaleigenschaft. Schloss Kronburg und die Charakteristika der besonderen Landschaftsprägung werden im Entwurf des Umweltberichts korrekt dargestellt. In Anlage 1, „Vorranggebiete Windenergie - Anlagen zum Umweltbericht des Teilregionalplans Energie 2025“, geben die einzelnen Gebietssteckbriefe auch die dem Planungsstand angemessenen denkmalfachlichen Informationen wieder: • WEA-436-025 Aitrach - Südwest: Nähe (< 10 km) zur Kronburg korrekt benannt und auch die Hinweise für die nachgeordnete Planungsebene sind korrekt • WEA-436-026 Aitrach – West: Nähe (< 10 km) zur Kronburg korrekt benannt und auch die Hinweise für die nachgeordnete Planungsebene sind korrekt • WEA-436-027 Illerwinkel: Nähe (< 10 km) zur Kronburg korrekt benannt und auch die Hinweise für die nachgeordnete Planungsebene sind korrekt Generell ist jedoch festzuhalten, dass die derzeit vorhandenen Informationen nicht ausreichen, um zum jetzigen Zeitpunkt eine erhebliche Betroffenheit		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		des besonders landschaftsprägenden Denkmals Schloss Kronburg durch Windkraftanlagen in den Planungsgebieten auszuschließen. Wie in den Hinweisen für die nachgeordneten Planungsebenen formuliert, werden hier ggf. Einzelfallprüfungen notwendig werden. Es werden dann Geländeprofile und Fotomontagen benötigt und dem BLfD vorzulegen zu sein, welche die Sichtbarkeit von in den Vorranggebieten platzierten Windkraftanlagen in Verbindung mit Schloss Kronburg, eine mögliche Beeinträchtigung bedeutender Blick- und Sichtachsen sowie die Auswirkung der Anlagen auf das Bild der umgebenden Kulturlandschaft verdeutlichen. Bei der Visualisierung ist auch auf die Verstärkung der Sichtbarkeit der Anlagen durch die Rotorbewegung einzugehen. Entsprechende Sichtbarkeitsanalysen/Fotomontagen wären – auch aus größerer Entfernung – zu erstellen insbesondere mit Blick von Nordosten, Osten und Nordwesten über die Kronburg hinweg auf die geplanten Windkraftanlagen. Es wird hierzu auf die fachlichen Standards für die Visualisierung von Windenergieanlagen der Fachagentur Windenergie an Land verwiesen (https://www.naturschutz-energiewende.de/wpcontent/ uploads/WEB_faw_broschuere_fachstandard_visualisierung_210407_ S.pdf) . Zudem bieten wir den Erstellern der Fotomontagen die Durchführung einer gemeinsamen Besprechung mit Ortseinsicht an den definierten Standorten mit Vertretern des BLfD an, um die fachlichen Anforderungen an die Anfertigung prüffähiger Unterlagen direkt abzustimmen. Die im Geltungsbereich des Regionalplans vorgesehenen Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen erscheinen dagegen aus Sicht der bayerischen Bau- und Kunstdenkmalpflege als unproblematisch. Sie lassen keine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und der Wirkung von		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Schloss Kronburg erwarten. Bodendenkmalpflegerische Belange: Belange der Bodendenkmalpflege werden hier nicht berührt. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).		
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg				
II.530	47	anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung BW zu o.g. Plangenehmigungsverfahren. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben; Regionale Infrastruktur - Teilregionalplan Energie Erneutes Beteiligungsverfahren (3. Offenlage) – hier: Stellungnahme Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW vielen Dank für die Möglichkeit, innerhalb des 3. Beteiligungsverfahrens Stellung nehmen zu können. Wir haben keine Bedenken, möchten aber auf folgendes hinweisen: Im Geltungsbereich des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben werden aktuell 21 Flurneuordnungsverfahren in den Landkreisen Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen bearbeitet.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Eine Übersicht über die laufenden und geplanten Flurneuordnungsverfahren können im Geoportal-BW (https://www.geoportal-bw.de/) und auf der Internetseite des LGL (https://fnoverfahren. lgl-bw.de/) eingesehen werden. Um Konflikte in den laufenden Flurneuordnungsverfahren zu vermeiden, bietet sich eine direkte Beteiligung der jeweilig zuständigen unteren Flurbereinigungsbehörde bei den Landratsämtern an. Grundsätzlich kann die Flurneuordnung die Transformation hin zu einem zukunftsfähigen und nachhaltigen Energiesystem konstruktiv begleiten. Durch geeignete Maßnahmen wie Moderation und Bodenordnung können die Identifikation geeigneter Standorte und die Erstellung der notwendigen Infrastruktur zur Nutzung regenerativer Energiequellen gezielt unterstützt werden.		
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei				
II.572	29	hiermit erhalten Sie heute die Stellungnahme der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) zu dem im Betreff genannten Vorgang. Prüfung BOS-Richtfunknetz Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben. Die Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS Baden-Württemberg (ASDBW) ist unter anderem mit der Prüfung des Richtfunknetzes der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Bezug auf mögliche Störungen desselben durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) beauftragt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass das BOS-Richtfunknetz mehrfach durch die Windvorrangflächen tangiert ist. Eine einzelne Auswertung der Windvorrangflächen zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird verzichtet	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		und auf die o.g. grundsätzliche Betroffenheit hingewiesen. Eine belastbare Stellungnahme zu den einzelnen Flächen findet in den jeweils nachgelagerten Einzelverfahren (Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren) basierend auf den dann vorliegenden konkreten WEA-Standortkoordinaten statt, bei denen die ADBW jeweils um eine erneute Beteiligung bittet. Sollten dennoch wichtige Gründe für die Auswertung einzelner Windvorrangflächen sprechen, können diese auf Anfrage bei der ASDBW durchgeführt werden. Hinweis zur vertraulichen Nutzung der übermittelten Daten: Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Daten des BOS-Digitalfunks grundsätzlich Daten einer kritischen Infrastruktur sind und nur geschäftsintern genutzt werden dürfen (Informationsweitergabe nur, wo absolut nötig, ggf. erst nach Rücksprache mit der ASDBW). Beispielsweise sind Kartenausschnitte mit potentiellen Funkstationen bzw. Betreiber der Richtfunkstrecken von uns als Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) eingestuft und daher entsprechend zu behandeln. Eine Weitergabe oder Einsichtnahme insbesondere an Externe wie z. B. Verbände, Interessengruppen i.R. von Beteiligungsverfahren ist nicht zulässig. Ebenso werden Ihre Daten vertraulich behandelt. Sollten Sie Fragen zum Geheimschutz haben, wenden Sie sich bitte an den für Ihre Dienststelle zuständigen Beauftragten oder gerne auch an unseren Geheimschutzbeauftragen. Die Kontaktdaten übersenden wir Ihnen bei Bedarf. Für weitere Abstimmungen und auch Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.		
Polizeipräsidium Ravensburg				
II.573	17	aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben; Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an anderen Plankapiteln hier: Erneutes Beteiligungsverfahren (3. Offenlage) gem. § 9 Abs. 2 und 3 des	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 12 Absatz 2 und 4 des Landesplanungsgesetzes (LplG)		
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr				
II.580	41	anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Bundeswehr zur Kenntnisnahme und weiteren Verwendung. mit Schreiben vom 2. Februar 2026 baten sie um Stellungnahme der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben TRP-Energie sowie Änderungen an anderen Plankapiteln. Nach Prüfung Ihres Anliegens nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Gegen den Wegfall der Flächen WEA-436-012_X Aichstetten-Ost und FFPV-437-021_X Glashütte-West bestehen keine Einwände. Gegen die Reduzierung Fläche WEA-436-010_X Altdorfer Wald_Süd bestehen ebenfalls keine Einwände. Allerdings liegt die verbleibende Fläche weiterhin teilweise innerhalb des [Inhalt anonymisiert] . Die maximale Bauhöhe der Gebiete, welche innerhalb der [Inhalt anonymisiert] liegen, beträgt 1036 m über NHN. Die Fläche WEA-437-020_X Inneringen-Nordost wurde auf die ursprüngliche Größe der Konzentrationszone für Windenergienutzung des Gemeindeverwaltungsverbands Laucherttal reduziert. Dennoch weise ich darauf hin, dass sich die verbleibende Fläche teilweise innerhalb des [Inhalt anonymisiert] und innerhalb des [Inhalt anonymisiert] liegt. Die maximale Bauhöhe beträgt 1219 m über NHN ist. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Verlauf dieses Verfahrens unter Angabe meines Zeichens V-0068-26-ROG zu informieren und im weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zudem verweisen wir auf folgenden Sachverhalt: Im Rahmen der 3. Offenlage zum Teilregionalplan Energie kann gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) nur in Bezug auf die Änderungen (entfallene Gebiete nach der 2. Anhörung) eine Stellungnahme abgegeben werden. Die geäußerten Anregungen beziehen sich - zumindest teilweise - nicht auf die entfallenen Gebiete und bleiben daher unberücksichtigt. Zudem wird auf die Abwägungsergebnisse der ersten und zweiten Anhörung sowie den Satzungsbeschluss unter www.rvbo-energie.de verwiesen.	Kenntnisnahme

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
Eisenbahn-Bundesamt				
II.588	21	anbei erhalten Sie meine Stellungnahme. Ihr Schreiben ist am 25.01.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Gegen den Entfall der Ausweisung von Vorrangflächen bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung				
II.589	73	für Ihre Mail möchte ich mich bedanken. Gegen den vorgelegten Planentwurf bestehen aus meiner Sicht weiterhin keine Bedenken, da Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen nicht tangiert sind. Die Planung steht in Einklang mit § 18a LuftVG.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
PB24A				
II.594	37	der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Fernstraßen-Bundesamt, Referat S1 - Straßenrecht/Straßenverkehrsrecht -				
II.599	69	vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem o. g. Vorgang. Das Fernstraßen-Bundesamt hält weiterhin an seiner internen Stellungnahme an das Bundesministerium für Verkehr fest, welche Bestandteil der Gesamtstellungnahme vom Bundesministerium für Verkehr aus dem vorangegangenen Verfahren zum Entwurf gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 08.12.2023 an Ihr Haus ist (siehe beigefügte E-Mail-Datei). Ferner verweise ich im Übrigen auf die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zudem verweisen wir auf folgenden Sachverhalt: Im Rahmen der 3. Offenlage zum Teilregionalplan Energie kann gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) nur in Bezug auf die Änderungen (entfallene Gebiete nach der 2. Anhörung) eine Stellungnahme abgegeben werden. Die geäußerten Anregungen beziehen sich - zumindest teilweise - nicht auf die entfallenen Gebiete und bleiben daher unberücksichtigt. Zudem wird auf die Abwägungsergebnisse der ersten und zweiten Anhörung sowie den Satzungsbeschluss unter www.rvbo-energie.de verwiesen.	Kenntnisnahme
Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH				
II.600	45	vonseiten der NVBW gibt es keine weiteren Anmerkungen in der 3. Beteiligung der Fortschreibung des Teilregionalplans Energie.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Amprion GmbH				
II.623	39	anbei unsere Beantwortung Ihrer Anfrage bezüglich Ihrer Leitungsplanauskunft o.g. Anfrage. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung	Im Rahmen der 3. Offenlage zum Teilregionalplan Energie kann gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) nur in Bezug auf die Änderungen (entfallene Gebiete nach der 2.	Kenntnisnahme

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben; Regionale Infrastruktur –Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an anderen Plankapiteln hier: Erneutes Beteiligungsverfahren (3. Offenlage) gem. § 9 Abs. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 12 Absatz 2 und 4 des Landesplanungsgesetzes (LplG) Höchstspannungsnetzanlagen der Amprion GmbH zu der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben haben wir bereits mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 25.04.2025, Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Innerhalb des Planungsgebietes des Teilregionalplans Energie befinden sich mehrere Höchstspannungsleitungen und Umspannanlagen der Amprion GmbH. Des Weiteren bestehen in dem vorgenannten Planungsgebiet mehrere Planungen zum Aus- und Umbau des Höchstspannungsnetzes. Wie wir den nun eingereichten Verfahrensunterlagen entnehmen können, haben sich durch die weitere Bearbeitung der Fortschreibung des Teilregionalplans Änderungen ergeben, die einen Entfall von Flächenausweisungen zur Folge haben Bezüglich der entfallenden Flächen des Teilregionalplan Energie 2025 - Windenergie „Altdorfer Wald - Süd_2“, „Aichstetten - Ost_2“, „Inneringen - Nordost_2“ sowie der entfallende Fläche Photovoltaik „Glashütte - West_2“ bestehen seitens Amprion keine Bedenken, da sich dadurch keine Berührungspunkte mit unseren Netzanlagen ergeben. Wir bitten Sie um weitere Beteiligung und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben; Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an anderen Plankapiteln	Anhörung) eine Stellungnahme abgegeben werden. Die geäußerten Anregungen beziehen sich - zumindest teilweise - nicht auf die entfallenen Gebiete und bleiben daher unberücksichtigt. Zudem wird auf die Abwägungsergebnisse der ersten und zweiten Anhörung sowie den Satzungsbeschluss unter www.rvbo-energie.de verwiesen.	

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		hier: Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 12 Absatz 2, 4 und 5 des Landesplanungsgesetzes (LplG) Höchstspannungsnetzanlagen der Amprion GmbH zu der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben haben wir bereits mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 22.04.2024, Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Innerhalb des Planungsgebietes des Teilregionalplans Energie befinden sich mehrere Höchstspannungsleitungen und Umspannanlagen der Amprion GmbH. Des Weiteren bestehen in dem vorgenannten Planungsgebiet mehrere Planungen zum Aus- und Umbau des Höchstspannungsnetzes. Auf diese soll im Folgenden näher eingegangen werden. Zuvor einige allgemeine Worte zum Netzausbau: Amprion ist einer der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber. Gemäß § 12 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat Amprion als Betreiber eines Übertragungsnetzes dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen. Gemäß § 11 Abs. 1 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Die Aufgaben der Amprion umfassen somit den Betrieb, die Instandhaltung und die weitere Entwicklung des Stromübertragungsnetzes der Spannungsebenen 220 kV und 380 kV in großen Teilen Deutschlands.		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Während in der Vergangenheit die Struktur des Übertragungsnetzes durch eine verbrauchsnahe Erzeugung geprägt war, erfolgt gegenwärtig eine zunehmende räumliche Verschiebung der Erzeugung vorwiegend in den Nord- und Ostseeraum, während die Verbrauchszentren im Westen und Süden Deutschlands verbleiben. Des Weiteren wird sich der Kraftwerkspark in Deutschland durch die von der Bundesregierung beschlossenen Ausstiege aus der Kernenergie und aus der Kohleverstromung ändern. Die heutigen und zukünftigen Anforderungen an das 220-/380-kV-Höchstspannungsnetz der deutschen und europäischen Übertragungsnetzbetreiber sind also durch einen ansteigenden Transport großer elektrischer Energiemengen über weite Entfernungen geprägt. Der geplante Netzausbau stellt in diesem Rahmen einen wesentlichen Beitrag zum Ausstieg aus der Kernenergie und zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung dar, z. B. durch die Senkung des CO2-Ausstoßes aufgrund der Nutzung von Windstrom der norddeutschen Küsten auch im Süden des Landes. Um den dafür erforderlichen Umbau des Übertragungsnetzes vor dem Hintergrund der Netzstabilität und immer ambitionierterer Klimaschutzziele rechtzeitig umsetzen zu können, sind wir auf die Kooperation einer Vielzahl von Akteuren und Planungsträgern angewiesen. Bei unseren Planungen versuchen wir immer bestmöglich die Ansprüche an den Raum zu berücksichtigen, bitten aber auch darum, den öffentlichen Belang der sicheren Energieversorgung und des gesetzlich festgelegten bedarfsgerechten Energienetzausbaus hinreichend zu würdigen. Für die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) aufgeführten Vorhaben, die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze dienen, werden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gemäß § 12e des Energiewirtschaftsgesetzes		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		(EnWG) festgestellt. Die Realisierung dieser Vorhaben ist nach § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Vorhaben Hochrhein 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Herbertingen – Tiengen (Bl. 4510) Von der Umspannanlage (UA) Herbertingen bis zur UA Tiengen verläuft die aus den frühen 1930er Jahren stammende Höchstspannungsleitung Bl. 4510. Diese Leitung ist im Rahmen des Vorhabens Nr. 23 des BBPlG durch eine neue, leistungsfähigere Freileitung zu ersetzen. Die neue Freileitung soll den Namen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Herbertingen – Tiengen/Gurtweil (Bl. 4610) tragen. Für den Abschnitt 1: Herbertingen – Pkt. Boll (Sauldorf) des Vorhabens Hochrhein im Landkreis Sigmaringen ist die Amprion GmbH federführende Vorhabenträgerin. Am 29.11.2021 stellten wir dem Regionalverband unser Projekt im Rahmen eines Online-Termins erstmalig vor. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist nicht erforderlich. Das Scoping wurde am 26.10.2022 abgeschlossen. Nach jetzigem Planungsstand ist die Einreichung der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren für das Quartal 1 2026 vorgesehen. Die Bauphase ist nach Planfeststellung in den Jahren 2028 – 2032 vorgesehen, wonach die neue Freileitung in Betrieb genommen werden kann. Wir bitten darum bei der Aufstellung des neuen Teilregionalplans das Ersatzneubauvorhaben und dessen Ansprüche an den Raum anhand des jeweils aktuellen Planungsstandes zu berücksichtigen. Der Ersatzneubau der Bl. 4510 soll unter weit überwiegender Nutzung des Bestandstrassenraumes		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		erfolgen. Damit entspricht Amprion der Regelung des § 43 Abs. 3 S. 2 – 5 EnWG, wonach ein Ersatzneubau in einem Bereich von 200 m links und rechts der Bestandstrasse geplant werden soll, es sei denn es liegen zwingende Gründe gegen eine solche Planung vor. Wird seitens des Regionalverbandes eine Einsicht in vertiefte, aber noch nicht hinreichend finalisierte und daher unveröffentlichte Planungsstände von Amprion zur Abstimmung mit dem Teilregionalplan gewünscht, stehen wir gerne für einen Abstimmungstermin zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass ein Vorranggebiet Windenergie so ausgewiesen werden sollte, dass eine Windenergieanlage auch am Rande des Gebiets stets die Anforderungen der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) einhält, welche Abstandsvorgaben zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen umfasst. Die Abstände zwischen Windenergieanlage und Leitung müssen regelmäßig größer sein, als es der Leitungsschutzstreifen durch darin geltende Bauverbote sicherstellen würde. Neben einzuhaltenden Abständen ist auch zu prüfen, ob in einem Bereich des dreifachen Rotordurchmessers um die Windenergieanlage Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung erforderlich werden, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Leiterseile außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen. Dieser Fall sollte bereits frühzeitig vorausschauend auf der Regionalplanungsebene vermieden werden. In solchen Bereichen ist die Leitung von einer beschleunigten Alterung betroffen und weist eine höhere Wahrscheinlichkeit von Schadstellen auf. Dies widerspräche dem Ziel einer sicheren und effizienten Stromversorgung nach § 1 Abs. 1 EnWG. Es wird empfohlen, das geplante Vorranggebiet so auszuweisen, dass vorsorglich ein Abstand des dreifachen Durchmessers gängiger Rotoren von der Bestandsfreileitung		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Bl. 4510 eingehalten wird. Bezüglich der zu ersetzenden Bl. 4510 hat Amprion zwei potenzielle Windvorranggebiete identifiziert, welche sich der Bestandsfreileitung und damit dem geplanten Ersatzneubau annähern oder diese überlagern: 1. WEA-437-001 Ostrach-West Ein erheblicher Teil des südöstlichen potenziellen Windvorranggebietes überlagert die Bestandsleitung Bl. 4510. Dies ist weder mit den Baubeschränkungen im Schutzstreifen noch mit den Anforderungen der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) vereinbar. Es muss darum wie bei anderen potenziellen Windvorranggebieten ein vorsorglicher Abstand von mindestens 100 m beidseits der Bestandstrasse bei der Gebietsausweisung vorgesehen werden. Des Weiteren ist bis Ende des Jahres 2032 der Ersatzneubau der Bl. 4510 als Bl. 4610 vorgesehen. Dieser ist im gegenständlichen Bereich überwiegend südlich der Bestandstrasse geplant (siehe Abb. 1). Amprion legt dem Regionalverband nahe, auch einen Raum von 100 m links und rechts der vorgesehenen Leitungstrasse der Bl. 4610 von der Vorranggebietsausweisung auszunehmen. Zwar stellt die in der Abbildung 1 und im Anhang des Schreibens als Geodaten beigefügte Trassenachse noch eine Planung vor Beginn des Planfeststellungsverfahrens dar, jedoch wurde diese bereits umfangreich technisch geprüft und ist auch der Gemeinde Ostrach bekannt. Die Berücksichtigung dieses bereits verfestigten Planungsstandes bei der Gebietsausweisung entspricht dem Vorsorgeansatz, wird der Ersatzneubau Bl. 4610 doch aller Voraussicht nach einer längeren Zeitspanne während der Geltungsdauer des Regionalplans bestehen als die Bestandstrasse Bl. 4510, welche ab 2032 zurückgebaut wird. Der Bau einer Höchstspannungsfreileitung verhindert die Errichtung von Windenergieanlagen im unmittelbaren Nahbereich. Während die Bl.		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		4510 Bestandsschutz genießt, würde der geplante Ersatzneubau der Bl. 4610 damit ggf. gegen ein Ziel der Raumordnung verstoßen. Der Antrag auf Planfeststellung wird voraussichtlich im ersten Quartal 2026 gestellt werden, also erst nach Beschluss des Teilregionalplans in der zweiten Jahreshälfte 2025. Damit würde das Vorranggebiet ein Planungshindernis darstellen, welches nur durch großräumige Umgehung oder Zielabweichung zu überwinden wäre. Vor dem Hintergrund der in der Vorbereitung des Planfeststellungsantrags bereits weit fortgeschrittenen technischen Planung und Bürgerinformation, würde eine Umplanung der Freileitung zu einer erheblichen Verzögerung des Höchstspannungsvorhabens führen. Dies steht dem jüngst noch einmal gesetzlich festgehaltenen besonderem Gewicht einer möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme von Elektrizitätsinfrastrukturvorhaben nach § 43 Abs. 3 c EnWG entgegen. Dieser Fall ist unbedingt zu vermeiden und der Regionalverband wird daher dringend gebeten, die Belange der Energiewirtschaft durch einen angepassten Zuschnitt der Vorranggebietsausweisung zu berücksichtigen (Abnildung in der Anlage!) Abbildung 1: WEA-437-001 Ostrach-West (orange), Bestandsleitung Bl. 4510 (Schwarz), Planung Ersatzneubau Bl. 4610 (rot) Die obenstehenden Hinweise auf Nachlaufströmungen bleiben unberührt. 2. WEA-437-025 Wald Das potenzielle Windvorranggebiet nähert sich mit dessen nördlichem Teil zwar der Bestandsleitung Bl. 4510 an, hält jedoch augenscheinlich einen Abstand von mindestens 100 m zu dieser ein. Des Weiteren ist in diesem Bereich der Ersatzneubau der Bl. 4610 nördlich der		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Bestandstrasse geplant. Entsprechend bestehen bezüglich dieser potenziellen Gebietsausweisung keine Bedenken. Bezüglich der zu ersetzenden Bl. 4510 hat Amprion drei potenzielle Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen identifiziert, welche sich der Bestandsfreileitung und damit auch dem geplanten Ersatzneubau annähern oder diese überlagern: FFPV-437-048 Reischach und FFPV-437-045 Walbertsweiler werden durch die Bestandsleitung und auch durch die Planung der Ersatzneubauleitung Bl. 4610 gekreuzt. Das Gebiet FFPV-437-047 Wald – Nordost nähert sich der Bl. 4510 an – der Ersatzneubau ist jedoch südlich der Bestandsleitung geplant, sodass hier ein Abstand von bis zu rund 100 m zur Neubautrassenachse wahrscheinlich ist. Ersatzneubau der Bl. 4509 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Amprion/TransnetBW Herbertingen – Bundesgrenze (Bludenz) Von der UA Herbertingen bis zum Bereich um die UA Grünkraut südöstlich von Ravensburg verläuft der Teil der Bl. 4509, welcher ebenfalls aus den 1930er Jahren stammt. Aus diesem Grund muss auch die Bl. 4509 perspektivisch ersatzneugebaut werden, auch wenn diese Maßnahme (noch) nicht im Bundesbedarfsplangesetz aufgenommen wurde. Im aktuellen Netzentwicklungsplanentwurf 2037/2045 ist der Ersatzneubau jedoch bereits unter der Nummer P52 enthalten und wurde als erforderlich bewertet. Bei der Bl. 4509 handelt es sich um eine Gemeinschaftsleitung von Amprion und der TransnetBW GmbH. Zum jetzigen Zeitpunkt wurden die Arbeiten an diesem Projekt noch nicht begonnen. Die Inbetriebnahme ist laut Entwurf des Netzentwicklungsplans im Jahr 2035 anvisiert. Wir bitten darum bei der Aufstellung des neuen Teilregionalplans das Ersatzneubauvorhaben und dessen Ansprüche an den Raum anhand des		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		jeweils aktuellen Planungsstandes zu berücksichtigen. Der Ersatzneubau der Bl. 4509 wird voraussichtlich unter weit überwiegender Nutzung des Bestandstrassenraumes erfolgen. Zudem können Optimierungen außerhalb des Bestandstrassenraumes möglich bzw. sogar notwendig sein. Bezüglich der zu ersetzenden Bl. 4509 hat Amprion ein potenzielles Windvorranggebiete identifiziert, welches sich der Bestandsfreileitung und damit ggf. dem geplanten Ersatzneubau annähert: 3. WEA-437-002 Hoßkirch-Ostrach Das potenzielle Windvorranggebiet nähert sich mit dessen östlichem Teil zwar der Bestandsleitung Bl. 4509 an, hält jedoch augenscheinlich einen Abstand von mindestens 100 m zu dieser ein. Ein Ersatzneubau östlich der Bl. 4509 erscheint in diesem Bereich gemäß einer kursorischen Prüfung grundsätzlich möglich. Entsprechend bestehen bis auf Weiteres bezüglich dieser potenziellen Gebietsausweisung keine Bedenken. Bezüglich der zu ersetzenden Bl. 4509 hat Amprion zudem ein potenzielles Vorbehaltsgebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen identifiziert, welches sich die Bestandsfreileitung und damit auch ggf. dem geplanten Ersatzneubau überlagert: Wangen Schwarzenbach FFPV-436-002 – West wird durch die Bestandsleitung und auch durch die Planung der Ersatzneubauleitung Bl. 4609 gekreuzt. Gerne stehen wir auch für einen persönlichen Austausch zur Verfügung. Vorhaben Wullenstetten-Niederwangen (gem. Nr. 25 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG) Netzverstärkung 220-/380-kV-Gemeinschaftsleitung		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Amprion/TransnetBW Dellmensingen - Bundegrenze (Bludenz), Bl. 4572 (Abschnitt Dellmensingen - Punkt Niederwangen) Die Amprion GmbH plant derzeit die Umsetzung der Netzverstärkungsmaßnahme Wullenstetten – Niederwangen auf dem Gestänge der Höchstspannungsfreileitung (BBPlG Vorhaben 25). Zwischen dem Pkt. Wullenstetten und dem Pkt. Niederwangen ist auf einer Länge von ca. 75 km eine Umbeseilung eines Stromkreises (von 220- auf 380-kV) vorgesehen. Das heißt: Die Amprion GmbH legt neue Leiterseile auf bereits vorhandene Strommasten auf und tauscht Leiterseile aus. Die Maststandorte und Masthöhen bleiben im Rahmen dieser Umbeseilung größtenteils unverändert. Das vom Deutschen Bundestag im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) beschlossene Leitungsbauvorhaben Nr. 25 ist notwendig, um die Versorgungssicherheit der Menschen in der Region über die Anbindung der örtlichen Umspannanlagen sicherzustellen und gleichzeitig als unterstützende Maßnahme die Übertragungskapazität nach Österreich zu steigern. Es handelt sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit TransnetBW, das hier aber von Amprion als Vorhabenträger umgesetzt wird. Konkret geht es bei dem etwa 88 Kilometer langen und länderübergreifenden Projekt mit einem Investitionsvolumen von rund 78 Millionen Euro um zwei Abschnitte. Im 13 Kilometer langen Abschnitt vom Punkt „Wullenstetten“ im bayrischen Senden bis zur Umspannanlage Dellmensingen im baden-württembergischen Erbach soll auf bislang leeren Mast-Traversen einer bereits bestehenden Freileitung ein neuer 380-kVStromkreis aufgelegt werden – eine sogenannte „Zubeseilung“. Im zweiten Abschnitt soll von der Umspannanlage Dellmensingen bis zum Punkt „Niederwangen“ bei Wangen im Allgäu auf einer bestehenden 220-/380- kV-Freileitung auf 75 Kilometern der 220-kV-Stromkreis im Zuge einer		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Umbeseilung gegen einen 380-kV-Stromkreis ausgetauscht werden. Der Austausch ist notwendig, da die bestehenden Leiterseile nicht für die höhere Übertragungsleistung ausgelegt sind. Nach der Fertigstellung trägt diese Freileitung somit zwei 380-kV-Stromkreise. Der Planfeststellungsbeschluss für dieses Leitungsumbauprojekt liegt seit dem 13.08.2024 vor. Verfahrensstand Bereits im Zuge der Bundesfachplanung und des Antrags auf Planfeststellung ist eine Beteiligung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben erfolgt. Am 04.07.2018 fand in Memmingen die Antragskonferenz gemäß § 7 NABEG zum Bundesfachplanungsverfahren statt, bei der die wesentlichen Ergebnisse des Antrages vorgestellt und erörtert wurden. Am 23.11.2018 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für dieses Vorhaben getroffen (Gz. 6.07.00.02/25-2-0/25.0). Nach der Bundesfachplanungsentscheidung sind die Planungen für das Vorhaben fortgeschritten. Dabei hat sich bei der gebotenen Vertiefung der Planungen gezeigt, dass für das Planfeststellungsverfahren nach § 18 NABEG in mehreren Punkten Abweichungen von den Planunterlagen erforderlich waren, die nicht mit der Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 vereinbar gewesen sind. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung vom 06.10.2020 hat die Bundesnetzagentur den durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 festgelegten Trassenverlauf antragsgemäß geändert. Die Vorhabenträgerin hat am 19.03.2021 bei der Bundesnetzagentur den Antrag auf Änderung des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG vom 24.04.2019 gestellt. Mit Schreiben vom		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		26.07.2021 wurde der Vorhabenträgerin schließlich die Festlegung des Untersuchungsrahmens gem. § 20 Abs. 3 NABEG über die beizubringenden Unterlagen gemäß § 21 NABEG von der Bundesnetzagentur zugestellt. Diese Unterlagen nach § 21 NABEG wurden im Mai 2023 von der Bundesnetzagentur für vollständig erklärt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 22 NABEG erfolgte vom 19.06.2023 bis 18.07.2023. Die vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben im Zusammenhang mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans eingebrachte Stellungnahme vom 09.08.2023 wurde von der Vorhabenträgerin berücksichtigt und im Rahmen der Synopse erwidert. Der von der Bundesnetzagentur durchgeführte Erörterungstermin fand am 29.11.2023 in Blaubeuren statt. Der Planfeststellungsbeschluss ist seitens der Bundesnetzagentur für den Sommer 2024 vorgesehen. Bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung ist grundsätzlich Folgendes zu beachten: Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA. Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt: Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + 30 m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer Windenergieanlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen. Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen. Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen. Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen. Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten. Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der Windenergieanlage Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor. Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, zu vermeiden, sind ggf. Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betreffenden Felder in erforderlichem Umfang auszuführen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Bei einer baulichen Nutzung der Leitungsschutzstreifen durch Photovoltaik- Freiflächenanlagen ist grundsätzlich Folgendes zu beachten: Voraussetzung für jegliche Bebauung des Schutzstreifens ist, dass zwischen dem Eigentümer und der Amprion GmbH vor Durchführung des Bauvorhabens eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass nicht alle elektronischen Geräte für den störungsfreien Betrieb in der Nähe einer Höchstspannungsfreileitung geeignet sind. Beeinflussungen können nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Eigentümers oder Nutzers, beim Kauf von Geräten auf ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung des Leitungsbetreibers für Funktionsstörungen ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage noch Folgendes zu berücksichtigen: • Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. • Die mögliche Höhe Sämtlicher Anlagenbauteile im Schutzstreifen ist mit Amprion detailliert abzustimmen. • Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. • Die Maste müssen in einem Umkreis von 20 m Radius um die Eckstiele von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. • Entlang der Leitungen ist jeweils eine Durchfahrtsschneise mit		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		einer Breite von mindestens 4,0 m freizuhalten. • Die PV-Module müssen den Erfordernissen der DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7 entsprechen. • Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, ist die Photovoltaikanlage in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/ des Bauherrn. Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird. • Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlagen durch die elektrischen und magnetischen Felder der Höchstspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Dies ist mit den Herstellern der Anlagen im Vorfeld abzustimmen. • Die Schattenbildung durch eine Höchstspannungsfreileitung kann u. E. nach vor Ort eingeschätzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die abgeschatteten Flächen anhand des Sonnenverlaufs zu berechnen und die Ertragsminderung zu bestimmen. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch noch auf Folgendes hinweisen: Insbesondere bei Autohäusern kommt es regelmäßig zu Beschwerden durch herabfallenden Vogelkot auf Fahrzeuge. Diese Fahrzeuge müssen dann gereinigt werden. Hier sehen wir zumindest partiell langfristig die Beeinträchtigung einer Photovoltaikanlage unter einer Höchstspannungsfreileitung. • Unter den Leiterseilen einer Höchstspannungsfreileitung ist mit Vogelschlag und Eisabwurf zu rechnen. Wir bitten darum die v. g. Vorhaben und deren Ansprüche an den Raum bei der hier gegenständlichen Fortschreibung anhand des jeweils aktuellen Planungsstandes zu berücksichtigen.		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
GasLINE GmbH & Co. KG				
II.627	35	von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Ihre Anfrage vom 02.02.2026, Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben; Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an anderen Plankapiteln hier: Erneutes Beteiligungsverfahren (3. Offenlage) gem. § 9 Abs. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 12 Absatz 2 und 4 des Landesplanungsgesetzes (LplG) ist bei uns eingegangen: unser Zeichen 20260200536. In Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie, im Anhang beigefügt, unsere Stellungnahme 20260200536 einschließlich zugehöriger Unterlagen mit der Bitte um Beachtung. Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben; Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an anderen Plankapiteln Hier: Erneutes Beteiligungsverfahren (3. Offenlage) gem. § 9 Abs. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 12 Absatz 2 und 4 des Landesplanungsgesetzes (LplG) Hier: Kabelschutzrohranlagen der GasLINE Telekommunikationsgesellschaft mbh & Co. KG mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Bezug Stellungnahme 20250400790 vom 20.05.2025 an Sie Weitere betroffene Anlagen, die nach unserer Kenntnis in Zuständigkeit nachfolgender Gesellschaft sind: NetCom BW GmbH - [Adresse anonymisiert] von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)- Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln, in welchem zu öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinien betrieben werden. Ihr wurde gem. § 125 Ab. 2 TKG durch die Bundesnetzagentur die Berechtigung übertragen, öffentlich gewidmete Verkehrswege unentgeltlich zu nutzen. Sie teilen uns mit, dass die Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee- Oberschwaben für die vorliegenden geänderten Teile des Planwerks ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 12 Abs. 4 LplG durchführt. Innerhalb des Planungsgebietes des Regionalplans verlaufen Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG. Zur besseren Übersicht erhalten Sie in der Anlage Übersichtspläne über den Bereich des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben. Bitte beachten Sie, dass die Eintragungen nur zur groben Übersicht geeignet sind. Die Abbildung zeigt den Stand vom 10.02.2026 zum Zeitpunkt der Leitungseintragung und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen und Umlegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert. Bezugnehmend auf unser Schreiben 20250400790 vom 20.05.2025		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		gehen wir davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlagen weiterhin gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile durch die Teilfortschreibungen für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Windenergieanlagen, Solaranlagen einschließlich deren Fundamente, Trafostationen und sonstige bauliche Einrichtungen dürfen daher nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs angeordnet werden. Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der GasLINE GmbH & Co. KG „Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.		
II.627	36	von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Ihre Anfrage vom 02.02.2026, Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben; Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an anderen Plankapiteln hier: Erneutes Beteiligungsverfahren (3. Offenlage) gem. § 9 Abs. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 12 Absatz 2 und 4 des Landesplanungsgesetzes (LplG) ist bei uns eingegangen: unser Zeichen 20260200536. In Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie, im Anhang beigefügt, unsere Stellungnahme 20260200536 einschließlich zugehöriger Unterlagen mit der Bitte um Beachtung.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben; Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an anderen Plankapiteln Hier: Erneutes Beteiligungsverfahren (3. Offenlage) gem. § 9 Abs. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 12 Absatz 2 und 4 des Landesplanungsgesetzes (LplG) Hier: Kabelschutzrohranlagen der GasLINE Telekommunikationsgesellschaft mbh & Co. KG mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln Bezug Stellungnahme 20250400790 vom 20.05.2025 an Sie Weitere betroffene Anlagen, die nach unserer Kenntnis in Zuständigkeit nachfolgender Gesellschaft sind: NetCom BW GmbH - [Adresse anonymisiert] <p>Vodafone BW GmbH - [Web-Adresse anonymisiert] von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)- Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln, in welchem zu öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinien betrieben werden. Ihr wurde gem. § 125 Ab. 2 TKG durch die Bundesnetzagentur die Berechtigung übertragen, öffentlich gewidmete Verkehrswege unentgeltlich zu nutzen. Sie teilen uns mit, dass die Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee- Oberschwaben für die vorliegenden geänderten Teile des Planwerks ein erneutes		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 12 Abs. 4 LplG durchführt. Innerhalb des Planungsgebietes des Regionalplans verlaufen Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG. Zur besseren Übersicht erhalten Sie in der Anlage Übersichtspläne über den Bereich des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben. Bitte beachten Sie, dass die Eintragungen nur zur groben Übersicht geeignet sind. Die Abbildung zeigt den Stand vom 10.02.2026 zum Zeitpunkt der Leitungseintragung und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen und Umlegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert. Bezugnehmend auf unser Schreiben 20250400790 vom 20.05.2025 gehen wir davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlagen weiterhin gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile durch die Teilfortschreibungen für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Windenergieanlagen, Solaranlagen einschließlich deren Fundamente, Trafostationen und sonstige bauliche Einrichtungen dürfen daher nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs angeordnet werden. Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der GasLINE GmbH & Co. KG „Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.		
PLEdoc GmbH				

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
II.636	19	Sehr geehrte Damen und Herren, von der OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Ihre Anfrage vom 02.02.2026, Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben; Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an anderen Plankapiteln hier: Erneutes Beteiligungsverfahren (3. Offenlage) gem. § 9 Abs. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 12 Absatz 2 und 4 des Landesplanungsgesetzes (LplG) ist bei uns eingegangen: unser Zeichen 20260200537. In Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie, im Anhang beigefügt, unsere Stellungnahme einschließlich zugehöriger Unterlagen m. d. B. um Beachtung. Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben; Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an anderen Plankapiteln hier: Erneutes Beteiligungsverfahren (3. Offenlage) gem. § 9 Abs. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 12 Absatz 2 und 4 des Landesplanungsgesetzes (LplG) wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. In der Anlage: u.a. Übersichtkarten		
Neptune Energy Deutschland GmbH				
II.643	27	wie in unserer Stellungnahme am 25.04.2024 (OPPR/te/565/24) bereits drauf hingewiesen, befinden sich unsere technischen Einrichtungen (Bohrungen und Leitungen) in Fronhofen derzeit im Rückbau und werden Ende 2026 abgeschlossen sein. Bei den verfüllten Erdgasbohrungen werden dann nur noch geringe Sicherheitsabstände notwendig sein. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme in diesem Verfahren und Bitten um weitere Einbeziehung und Beteiligung unseres Unternehmens.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
TenneT TSO GmbH				
II.660	26	im Anhang finden Sie unsere Stellungnahme zu Ihrer Anfrage. Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - TRP Energie - Erneute Beteilligung (3. Offenlage) Status: nicht betroffen die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden durch die Anfrage nicht berührt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
terranets bw GmbH				
II.661	33	wir bedanken uns für die Benachrichtigung über das oben genannte Vorhaben. Im Anhang erhalten Sie den Bescheid. Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben; Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderungen an anderen Plankapiteln hier: Erneutes Beteiligungsverfahren (3. Offenlage) gem. § 9 Abs. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		(ROG) in Verbindung mit § 12 Absatz 2 und 4 des Landesplanungsgesetzes (LplG) Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH wir bedanken uns für die Beteiligung an der Fortschreibung des oben genannten Regionalplans, und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den aktuellen Änderungen (entfallene Gebiete nach der zweiten Anhörung) nicht betroffen sind. Mit Schreiben vom 08.05.2025 haben wir zuletzt zum Regionalplan Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt weiterhin.		
TransnetBW GmbH				
II.664	31	vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben. Nach Prüfung der gegenüber der 2. Anhörung entfallenen Gebiete teilen wir mit, dass sich hieraus keine Auswirkungen auf Anlagen, Leitungen oder Planungen der TransnetBW GmbH ergeben. Eine zusätzliche Betroffenheit ist nicht gegeben. Im Übrigen gilt unsere Stellungnahme aus der 2. Anhörung unverändert fort (siehe Anhang). Weitere Hinweise oder Ergänzungen ergeben sich aus Sicht der TransnetBW GmbH nicht SN aus der 2. Anhörung vom 01.04.2026 im Anhang	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zudem verweisen wir auf folgenden Sachverhalt: Im Rahmen der 3. Offenlage zum Teilregionalplan Energie kann gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) nur in Bezug auf die Änderungen (entfallene Gebiete nach der 2. Anhörung) eine Stellungnahme abgegeben werden. Die geäußerten Anregungen beziehen sich - zumindest teilweise - nicht auf die entfallenen Gebiete und bleiben daher unberücksichtigt. Zudem wird auf die Abwägungsergebnisse der ersten und zweiten Anhörung sowie den Satzungsbeschluss unter www.rvbo-energie.de verwiesen.	Kenntnisnahme
Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Südbayern / Außenstelle Kempten				
II.674	22	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung zum o.g. Vorgang. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest verweist In Zusammenarbeit mit der Firma DEGES auf die Stellungnahme vom 12.04.2024. Zum „Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - TRP Energie - Erneute Beteiligung (3. Offenlage)“ werden somit keine zusätzlichen Anmerkungen oder Belange geäußert.	Im Rahmen der 3. Offenlage zum Teilregionalplan Energie kann gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) nur in Bezug auf die Änderungen (entfallene Gebiete nach der 2. Anhörung) eine Stellungnahme abgegeben werden. Die geäußerten Anregungen beziehen sich - zumindest teilweise - nicht auf die entfallenen Gebiete und bleiben daher unberücksichtigt. Zudem wird auf die Abwägungsergebnisse der ersten und zweiten Anhörung sowie den Satzungsbeschluss unter www.rvbo-energie.de verwiesen.	Keine Berücksichtigung

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Stellungnahme zum Teilregionalplan Energie - B31neu Meersburg-Immenstaad über die Autobahn GmbH haben wir, die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs und -bau GmbH (kurz DEGES), in Stellvertretung der Vorhabenträgerschaft zum 4-streifigen Ausbau der B 31 Abschnitt Meersburg/West - Immenstaad, die Information über das laufende Beteiligungsverfahren zu Ihrem Fortschreibungsentwurf Regionalplan, Teilregionalplan Energie erhalten. Die DEGES hat Ende 2023 das genannte Vorhaben vom Regierungspräsidium Tübingen übernommen und führt dieses zur Baurechtschaffung fort. Somit ist der DEGES als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Im Regionalplan wird für den Ausbau/Neubau der B 31 die Variante 7.5 zwischen Überlingen und Immenstaad als Straße für den überregionalen Verkehr- Planung Neutrassierung rot gestrichelt dargestellt. Diese wurde 2006 linienbestimmt. In der derzeitigen Vorplanung wurden vom Regierungspräsidium Tübingen mehrere Varianten diskutiert, aus der sich in der Gesamtabwägung die Vorzugsvariante B1 herausgestellt hat. Die Planungen zur B 31 neu sind somit hinreichend verfestigt. Da sich diese Vorzugsvariante in der Linienführung von der ursprünglich linienbestimmten Variante 7.5 deutlich unterscheidet, fordert das Bundesverkehrsministerium für die neue Vorzugsvariante eine erneute Linienbestimmung im Bereich Meersburg - Immenstaad. Die restliche linienbestimmte Variante 7.5. ist hiervon nicht betroffen. Derzeit wird diese Linienbestimmung durch unser Haus vorbereitet. Parallel starten wir in die weitere Entwurfsplanung. Den derzeitigen Stand der Vorzugsvariante B1 habe ich diesem Schreiben als Lageplan angehängt. Wie Sie der Planung entnehmen können, bestehen derzeit zwei Konfliktbereiche zwischen der B 31 neu und zwei im Teilregionalplan dargestellten Vorbehaltsgebieten		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-PV (G) (PS 4.2.3). Leider stehen uns keine Geodäten zu den Vorbehaltsgebieten zur Verfügung, was eine genaue kartografische Prüfung mit Attributen zu den Flächen erschwert. Die unten vermuteten Zuordnungen der Vorbehaltsflächen erfolgte somit über die Tabelle B 16: Vorbehaltsgebiete Photovoltaik des Textteils zum Teilregionalplan. Konfliktbereich 1 Situation Östlich von Stetten und südlich angrenzend an die bestehende B 33 ist im Teilregionalplan eine Vorbehaltsfläche auf Stettener Gemarkung vorgesehen (vermutlich FFPV-435-026_1 Stetten - Ost 1). Im Lageplan zur Vorzugsvariante B1 ist dargestellt, dass eine Herausnahme der B 33 aus Stetten mittels Anbindung der B 33 an die B 31 neu nordöstlich von Stetten zwecks verkehrlicher Entlastung der Ortslage beabsichtigt ist. Diese Verlagerung der B 33 verläuft auf der Flur „Egg“ entlang des westlichen Waldrandes des Weingartenwaldes. Folglich verläuft die Umlegung der B 33 genau durch die Vorbehaltsfläche. Bewertung DEGES Die Vorbehaltsfläche und unsere Planung überlagern sich. Gemäß Textteil des Teilregionalplans wird „durch die Vorbehaltsgebiete Photovoltaik kein Baurecht geschaffen. Es werden lediglich Bereiche festgelegt, die sich als besonders geeignet für die Nutzung durch Freiflächen- Photovoltaikanlagen herausgestellt haben. Diese bedürfen einer konkreten Umsetzung auf nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen.“. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Verlegung der B 33 zwar auf der Trasse selbst keine Freiflächen-PV umsetzbar sind, aber beidseits der Trasse weiterhin Freiflächen für PV zur Verfügung stehen. Somit besteht nur ein gegenseitiger Ausschluss auf den überlagerten Flächen von Trasse und Vorbehaltsgebiet selbst, aber nicht für das Vorbehaltsgebiet insgesamt. Eine Umsetzung des angedachten		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Grundsatzes der Raumordnung ist hier weiterhin möglich. Ein ähnlicher Sachverhalt ist im weiteren Verlauf der B 33 zwischen Stetten und Ittendorf erkennbar, wo auf Gemarkung Ittendorf eine Vorbehaltsfläche von West nach Ost über die B 33 hinweg gelegt wurde. Somit bekundet die Teilregionalplanung hier, eine solche Vorbehaltsfläche über eine bestehenden Bundestraße hinweg ausweisen zu können. Wir gehen somit davon aus, dass sich die Ausweisung von Vorbehaltsflächen Freiflächen-PV mit der Durchschneidung der Fläche durch eine (Bundes-)Straße prinzipiell verträgt. Sollten sich auf der Vorbehaltsfläche auf Gemarkung Stetten konkrete Planungs- und Genehmigungsabsichten für PV-Anlagen einstellen, so ist für deren Baurechtschaffung entsprechend die derzeitige Planung der B 31 neu mit Anschluss B 33 über die Flur „Egg“ zu berücksichtigen und Abstimmungen mit uns erforderlich. Einer Ausweisung der Vorbehaltsfläche widersprechen wir somit nicht, weisen aber auf die oben geschilderte Überlagerung hin und bitten Sie, die Auswirkungen unserer Planung auf Ihre Vorbehaltsfläche zu prüfen. Konfliktbereich 2 Situation Zwischen Immenstaad-Siedlung und Friedrichshafen-Fischbach ist nördlich der bestehenden B 31 eine Vorbehaltsfläche vorgesehen (vermutlich FFPV-435-040 Friedrichshafen Fischbach - West). Im Regionalplan dargestellt findet hier die 2006 linienbestimmte Variante 7.5 Anschluss an die bereits neugebaute von Friedrichshafen kommende B 31. FHier liegt auch das Bauende der Vorzugsvariante B1, die hier auch an den neugebauten Abschnitt angeschlossen werden soll. Inwieweit Grenzkonflikte oder Überlappungen zwischen der bestehenden B 31 bzw. der Vorzugsvariante B1 und dem angedachten Vorbehaltsgebiet bestehen, lässt sich im vorliegenden Kartenmaßstab nicht ausreichend erkennen.		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Bewertung DEGES Die Vorbehaltsfläche und unsere Planung könnten sich in Grenzbereichen überlagern. Sollte dies der Fall sein, so bitten wir Sie darum, die Grenze des Vorbehaltsgebietes entlang der bestehenden Böschungsenden / Eingriffsgrenzen der Bestands-B 31 sowie der Vorzugsvariante B1 zu ziehen, um etwaige spätere Konflikte zu vermeiden. Sollten sich auf der Vorbehaltsfläche auf Gemarkung Friedrichshafen-Fischbach konkrete Planungs- und Genehmigungsabsichten für PV-Anlagen einstellen, so ist für deren Baurechtschaffung entsprechend die derzeitige Planung der B 31 neu zu berücksichtigen und Abstimmungen mit uns erforderlich. Einer Ausweisung der Vorbehaltsfläche widersprechen wir somit nicht, weisen aber auf die oben geschilderte mögliche Überlagerung hin und bitten Sie, die Auswirkungen unserer Planung auf Ihre Vorbehaltsfläche zu prüfen. Über eine Rückmeldung zu obiger Stellungnahme würden wir uns sehr freuen. Falls erforderlich können wir auch einen gemeinsamen Abstimmungstermin einrichten. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne unter untenstehenden Kontaktdaten zur Verfügung.		
II.674	38	in der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu vorstehendem Vorhaben. Autobahn: A96 (Bregenz -) Lindau - Memmingen - München, FR München Vorhaben: Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - TRP Energie - Erneute Beteiligung (3. Offenlage) die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, nimmt zum vorstehend genannten Vorhaben wie folgt Stellung: Im Bundesverkehrswegeplan 2030 sind im gegenständlichen Bereich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zudem verweisen wir auf folgenden Sachverhalt: Im Rahmen der 3. Offenlage zum Teilregionalplan Energie kann gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) nur in Bezug auf die Änderungen (entfallene Gebiete nach der 2. Anhörung) eine Stellungnahme abgegeben werden. Die geäußerten Anregungen beziehen sich - zumindest teilweise - nicht auf die entfallenen Gebiete und bleiben daher unberücksichtigt. Zudem wird auf die Abwägungsergebnisse der ersten und zweiten Anhörung sowie den Satzungsbeschluss unter www.rvbo-energie.de verwiesen.	Kenntnisnahme

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		derzeit keine Ausbaumaßnahmen vorgesehen. Auf die Stellungnahme vom FBA zum 2. Beteiligungsverfahren vom 29.04.2025 wird verwiesen, da sie nach wie vor Bestand hat. Windenergieanlagen (WEA): 1. Aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs wird daher grundsätzlich empfohlen, die sogenannte „Kipphöhe“ (Gesamthöhe der Anlage) als Mindestabstand zur befestigten Fahrbahnkante der BAB einzuhalten. 2. Als zusätzlicher Sicherheitspuffer im Falle einer dynamischen Kippbewegung oder im Falle von Havarien mit sich von der Anlage lösenden Anlagenteilen wird empfohlen ein Abstand von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotorradius) vorzusehen. 3. Es wird weiterhin empfohlen die WEA, die den Sicherheitsabstand gemäß Punkt 1 nicht einhalten, mit einem System zur Rotorblatt-Zustandsüberwachung in Form einer permanenten sensorischen Überwachung jedes einzelnen Rotorblattes und einer funktionssicheren Eiserkennung mit Abschaltautomatik auszurüsten. 4. Die Installation von Blinklichtern zur Kennzeichnung von WEA sollte zur Vermeidung der Ablenkung von Verkehrsteilnehmern unterlassen werden, sofern dies nicht luftrechtliche Bestimmungen erfordern. Ist Letzteres der Fall, sollte zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit die nächtliche Kennzeichnung der geplanten WEA mit einem nach Bedarf gesteuerten radargestützten Befeuerungssystem koordiniert mit anderen im Windpark befindlichen WEA erfolgen. Diese Art der Befeuerung ist hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf der BAB anzuwenden und einer Sichtweitenmessung mit angepasster Leuchtstärkeregelung vorzuziehen. 5. Zur Vermeidung störender Lichtreflexionen durch die Rotorblätter („Disco-Effekt“) für den Autobahnverkehr sind mittelreflektierende Farben und matte		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Glanzgrade gemäß Maßgaben des Deutschen Instituts für Normung (DIN) bei der Beschichtung der Rotorblätter anzuwenden. 6. Der Betreiber der geplanten WEA sollte bezüglich der Stand- und Betriebssicherheit sowie der unter Nrn. 2 und 3 genannten technischen Systeme eine regelmäßige Prüfung durch den Hersteller der WEA oder einen fachkundigen Wartungsdienst vornehmen. Das Prüfintervall sollte wegen des im Gefahrenradius einer geplanten WEA befindlichen hoch belasteten BAB auf höchstens ein Jahr festgelegt werden, sofern kein engerer Prüfturnus erforderlich ist. 7. Es ist sicherzustellen, dass Störungen der Anlage einschließlich Bränden effektiv und ohne Inanspruchnahme der Autobahn und gesteigerten Risiken für die Autobahn bekämpft werden können. (Freiflächen-)Photovoltaikanlagen: 1. Die Elemente von Photovoltaikanlagen sind so anzuordnen, dass keine Blendung des Verkehrs auf der Autobahn durch Spiegelung bzw. Reflektion des Sonnenlichts auftreten kann. Der Ausschluss einer Blendwirkung ist durch einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Ggf. erforderliche Blendschutzmaßnahmen sind vom Antragsteller zu erbringen. 2. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Vorhabens dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn nicht beeinträchtigt werden. 3. Es ist anhand schlüssiger Ausführungen nachzuweisen, dass Störungen der Anlage einschließlich Bränden effektiv und ohne Inanspruchnahme der und gesteigerten Risiken für die Autobahn bekämpft werden können. 4. Die Anbauverbotszone ist von Nebenanlagen (Trafostationen, Speichern und dgl.) freizuhalten. 5. Für die Inanspruchnahme der Anbauverbotszone für PV-Module sind die Vorgaben der RPS 2009 auf Grundlage der vorhandenen Höhenprofile (hier ist		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		der AE-Abstand wegen Gefährdungsstufe 1 maßgeblich), sofern keine entsprechenden Schutzeinrichtungen (FRS) vorhanden sind, zu beachten. Ein Heranrücken < 20 m an die BAB wird allerdings abgelehnt. 6. Einfriedungen sind nur in nicht massiver Ausführung (also keine Mauerwerksoder Betonelemente, vielmehr umfahrbar oder abscherbar) zulässig. 7. Beleuchtungsanlagen sind so anzubringen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn nicht geblendet werden. Eine Blendung darf zu keiner Zeit gegeben sein, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Dies bezieht sich auf die Bauphase und die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen. 8. Von der geplanten Maßnahme dürfen (auch während der Bauphase) keine Emissionen, wie z. B. Rauch, Staub etc. ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn beeinträchtigen können. 9. Bundeseigene Flächen dürfen nicht überbaut, beeinträchtigt, gefährdet oder in Anspruch genommen werden. Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Lärmschutzanlagen, Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Oberflächen- und 3 sonstiges Wasser darf nicht den Entwässerungsanlagen der Autobahn zugeführt werden bzw. darf generell nicht in den Autobahngrund eingeleitet werden. Eine ordnungsgemäße Entwässerung auf dem Grundstück ist jederzeit zu gewährleisten. 10. Durch aufkommende Emissionen von der Autobahn, kann die Leistungsfähigkeit der Freiflächenphotovoltaikanlage gemindert werden. Diese sind vom Antragsteller hinzunehmen. 11. In den Planungsunterlagen ist die Erschließung, d. h. die Ableitung der erzeugten Energie nicht ersichtlich. Im Hinblick auf die erforderliche Netzanbindung weisen wir vorsorglich darauf hin, dass Parallelverlegungen im		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Betriebsgrundstück von Leitungen der Mittelspannung nur im engen Rahmen der Nutzungsrichtlinien des Bundes möglich sind. 12. Sollten Kabel, die für das Betreiben des geplanten Vorhabens erforderlich sind, in der Anbauverbots- und/oder Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 FStrG verlegt werden oder die Autobahn kreuzen, so ist ein entsprechender Antrag auf Zustimmung/Genehmigung bei der Autobahn GmbH, Niederlassung Südbayern, und dem Fernstraßen-Bundesamt zu stellen. 13. Gemäß § 11a – Recht zur Verlegung von Leitungen – nach dem EEG weisen wir auf die Duldungspflicht hin, können dies jedoch aufgrund bestehender eigener Leitungen in Betriebsgrundstücken der Autobahn im Hinblick auf die mögliche Beeinflussung der bereits vorhandenen Kabelstruktur nicht garantieren. Hinweis: Das Bauvorhaben ist aufgrund der unmittelbaren Autobahnnähe erheblichen Lärmund sonstigen Immissionen ausgesetzt. Ggf. erforderliche Lärm- bzw. Immissionsschutzmaßnahmen hat der Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen. Hinsichtlich dieser Kosten bestehen keine Erstattungs- bzw. Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes und deren Mitarbeiter. Dies gilt vor allem auch für die zukünftig geplanten Ausbaumaßnahmen.		
Kanton Appenzell Ausserrhoden - Department Bau- und Volkswirtschaft				
II.702	28	Wir verzichten auf eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Kanton St. Gallen				
II.704	30	Mit Mail vom 2. Februar 2026 laden Sie den Kanton St.Gallen im Rahmen der erneuten Beteiligung (3. Offenlage) nach Landesplanungsgesetz ein, sich zum oben erwähnten Fortschreibungsentwurf des Regionalplans vernehmen zu lassen. Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir haben die Vorlage mit Interesse angeschaut und zur Kenntnis genommen. Wie bereits im ersten und zweiten Beteiligungsverfahren stellen wir fest, dass für den Kanton St.Gallen keine direkte starke	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Betroffenheit besteht. Wir verzichten deshalb auf eine detaillierte Stellungnahme. Ich freue mich, wenn Sie den Kanton St.Gallen über die weitere Planung auf dem Laufenden halten und bei nächsten Schritten wieder begrüssen. Für die Fortsetzung und Abschluss des Planungsprozesses wünsche ich Ihnen viel Erfolg.		
Kanton Schaffhausen				
II.705	42	anbei senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu dem o.g. Anhörungsverfahren. Wir freuen uns über Berücksichtigung und Kenntnisnahme. Regionalplan Bodensee-Oberschwaben; Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) Erneute Beteiligung - (3. Offenlage) gem. § 9 Abs. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes Stellungnahme Planungs- und Naturschutzamt des Kantons Schaffhausen vielen Dank für die Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme hinsichtlich des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben, zu den im 2. Anhörungsentwurf entfallenen bzw. verkleinerten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen sowie ein entfallenes Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Ihre diesbezügliche E-Mail zur 3. Offenlage des Teilregionalplans vom 2. Februar 2026 haben wir erhalten. Wir haben uns den Textteil sowie den Kartenteil zu den oben genannten, entfallenen bzw. verkleinerten Gebieten für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen angesehen. Da sich die in der 3. Offenlage benannten Gebiete allesamt in erheblicher Entfernung zum Territorium des Kantons Schaffhausen befinden und mithin raumplanerische Belange des Kantons nicht berührt sind, ergehen dazu seitens der Fachbereiche des Planungs- und Naturschutzamts Schaffhausen keine Einwände oder Hinweise.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
Kanton Zürich				
II.706	60	Sie finden beiliegend unser Rückmeldung, bzw. Verzicht im Rahmen der laufenden Anhörung Region Bodensee-Oberschwaben: Dritter Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Energie – Stellungnahme Sie haben uns am 30. Januar 2026 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens den Teilregionalplan Energie der Region Bodensee-Oberschwaben übermittelt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesem dritten Anhörungsentwurf Stellung zu nehmen. Die Anpassungen im besagten Regionalplan tangieren den Kanton Zürich nicht direkt. Es ist kein Bezug zu Festlegungen im Richtplan des Kantons Zürich festzustellen. Wir haben deshalb keine Bemerkungen zur vorliegenden Planung.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Zweckverband Haslach Wasserversorgung				
III.010	61	in obiger Sache überlassen wir in der Anlage unsere Stellungnahme mit der Bitte um Beachtung. namens und im Auftrag des Zweckverbands Haslach-Wasserversorgung nehmen wir Stellung: Es wurde vom Regionalverband festgelegt, dass nur zu den Änderungen (entfallene Gebiete nach der zweiten Anhörung) Stellung genommen werden kann. Im Rahmen unserer Stellungnahmen vom 29. April 2024 und 19. Mai 2025 haben wir bereits dargelegt, weshalb das im Entwurf enthaltene Vorranggebiet „Altdorfer Wald – Süd“ gestrichen oder zumindest deutlich verkleinert werden sollte. Insofern begrüßen wir die Herausnahme eines Teilbereiches dieses Gebiets, halten aber die Herausnahme für viel zu gering	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zudem verweisen wir auf folgenden Sachverhalt: Im Rahmen der 3. Offenlage zum Teilregionalplan Energie kann gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) nur in Bezug auf die Änderungen (entfallene Gebiete nach der 2. Anhörung) eine Stellungnahme abgegeben werden. Die geäußerten Anregungen beziehen sich - zumindest teilweise - nicht auf die entfallenen Gebiete und bleiben daher unberücksichtigt. Zudem wird auf die Abwägungsergebnisse der ersten und zweiten Anhörung sowie den Satzungsbeschluss unter www.rvbo-energie.de verwiesen. Sowohl das zugrundeliegende Planungskonzept, als auch die daraus resultierenden Festlegungen der Vorranggebiete Windenergie und Vorbehaltsgebiete Photovoltaik sind Teil des Satzungsbeschlusses.	Kenntnisnahme

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Nach wie vor leidet die Planung an durchgreifenden Abwägungsmängeln; insbesondere wird in der Planung zu großzügig auf eine nachgelagertes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verwiesen.		
Zweckverband Wasserversorgung Atzenberg				
III.032	50	mit Dank für Ihre Überlassungen gerichtet, aber auch mit Dank für Ihre Arbeiten plus geschätztes RVBO Engagement ! Die aktuelle Anhörung und darin vorgenommene Planänderungen betrachtet erheben wir keine Einsprüche und verzichten somit auch auf eine Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen Ihnen und guten Wünschen in Ihrem Tun Für die Gemeinde Ebersbach-Musbach und die WV ZV Atzenberg	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Heilbäderverband Baden-Württemberg e.V.				
III.057	15	nach Rücksprache mit den betroffenen Gebieten ist eine Stellungnahme seitens des HBV e.V. nicht erforderlich.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Deutscher Hängegleiterverband e.V. im DaeC				
III.074	48	zu den im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens vorgenommenen Änderungen ergeben sich aus luftrechtlicher Sicht keine weitergehenden Anmerkungen. Unsere Stellungnahme vom 17.12.2025 behalten wir in vollem Umfang aufrecht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zudem verweisen wir auf folgenden Sachverhalt: Im Rahmen der 3. Offenlage zum Teilregionalplan Energie kann gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) nur in Bezug auf die Änderungen (entfallene Gebiete nach der 2. Anhörung) eine Stellungnahme abgegeben werden. Die geäußerten Anregungen beziehen sich - zumindest teilweise - nicht auf die entfallenen Gebiete und bleiben daher unberücksichtigt. Zudem wird auf die Abwägungsergebnisse der ersten und zweiten Anhörung sowie den Satzungsbeschluss unter www.rvbo-energie.de verwiesen.	Kenntnisnahme

RVBO-ID IV
- Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

3. Anhörung der Teilfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben – Kapitel 4.2 Energie sowie Änderungen an anderen Plankapiteln (Teilregionalplan Energie), Behandlung der Anregungen (Synopse)

(sortiert nach RVBO-ID,BE-ID)

- *Anzahl Datensätze: 1*

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
Stellungnahme der Öffentlichkeitsbeteiligung				
	52	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes zum Vorranggebiet Owingen Hochbühl WEA-435-002 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets. Eine starke Quelle von Lärmimmissionen werden die geplanten Windkraftanlagen darstellen. Abhängig von der Windlage und den betroffenen Teilgebieten wird der Lärm zur starken Beeinträchtigung und Lärmbelästigungen führen. Dies ist auch im Bereich meines Wohnortes zu erwarten. Als Bewohner des originär ruhigen Gebietes kann ich mich dem nicht entziehen. Als Bewohner ist man den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Die baden-württembergischen Immissionsrichtlinien richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei Windenergieanlage nicht zutreffend erfassen. Ein Überarbeitung der DIN 45680 Norm für die Messung und	Im Rahmen der 3. Offenlage zum Teilregionalplan Energie kann gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) nur in Bezug auf die Änderungen (entfallene Gebiete nach der 2. Anhörung) eine Stellungnahme abgegeben werden. Die geäußerten Anregungen beziehen sich - zumindest teilweise - nicht auf die entfallenen Gebiete und bleiben daher unberücksichtigt. Zudem wird auf die Abwägungsergebnisse der ersten und zweiten Anhörung sowie den Satzungsbeschluss unter www.rvbo-energie.de verwiesen.	Keine Berücksichtigung

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen erfolgt aktuell in Berlin. Es ist davon auszugehen, dass durch die überarbeitete Norm es zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen wird. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windenergieanlage auszusetzen. Die von einer Windenergieanlage ausgehenden Betriebsgeräusche sind u.a. abhängig von den Luftverwirbelungen an den Rotorenblättern, des Getriebes und des Generators der Anlage. Die Windkraftanlagen müssen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt werden und nach der TA Lärm beurteilt werden. Die geplanten Anlagen auf dem Hochbühl werden eine Höhe von mindestens 285 m haben. Wie wird der Schalldruckpegel da sein? Diese Probleme wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, deshalb weise ich ihn als fehlerhaft zurück. Ein Mensch nimmt Schall in unterschiedlichen Frequenzen war. Auch Frequenzen unterhalb von 16-20 Hz können z.B. als tiefe, dumpfe, brummende Töne oder durch körperliche Reaktionen wahrgenommen werden. Durch Reflexionen und Überlagerungen von Schallwellen in Innenräumen kann es aufgrund von raumakustischen Wirkungen von Gebäuden zu höheren Infraschallbelastungen als im Außenbereich kommen. In Räumen die der Erholung dienen ist dies besonders zu beachten. Besteht in diesen Räumen eine Belastung durch Infraschall, so ist eine ausreichende Regeneration nicht möglich. Da jeder, laut Grundgesetzt das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat, handelt es sich beim eigenen Wohnraum um vom Gesetz her besonders schützende Räume. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. In der medizinischen Literatur finden sich Publikationen in denen Zusammenhänge zwischen der Geräuschbelastung durch Windkraftanlagen und vermehrten Auftreten von Erkrankungen beschrieben sind (u.a. erhöhtes Risiko für Herzrhythmusstörungen, Schlaganfall, Herzinfarkte, Schlafstörungen). Im Planentwurf sind diese Aspekte nicht berücksichtigt und deshalb fehlerhaft. Ich weise ihn deshalb ausdrücklich zurück! Sie bescheinigen im: Ergebnis Umweltprüfung Vorrangebiet WEA-435-002 Hochbühl, S. 44 aus: Räume suchen, Gebiete finden, Teilregional-plan Energie: Erneuerbare Energien im Bodenseekreis. Kategorie Flora, Fauna, Biologische Vielfalt: Geringe Betroffenheit von Artenschutzräumen Kategorie B (3 von 81 ha) und Biotopen, FFH-Mähwiesen und Naturdenkmalen (<1 ha). In vorausgegangen Gutachten von 2012, welches von den Stadtwerken Überlingen in Auftrag gegeben wurde, wurde festgestellt, dass eine Erschließung des Kaien Hochbühl mit „höchsten Schwierigkeiten“ verbunden sei. Damals wurde attestiert, dass eine schwertransportfähige Trasse in den brüchigen Molassefelsen zu bauen nicht denkbar sei. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Der Arbeitskreis Bodensee-Oberschwaben stufte den Standort als unbebaubar ein. Des Weiteren wurde in dem Gutachten die allerhöchste Fledermausquote mit 14 verschieden Arten u.a. Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Bartfledermaus spcc., Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus (gilt als massiv bedroht), Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Braunes Langohr gefunden. Die Tiere erleiden bei einem Durchflug durch die laufenden Rotorblätter ein Barotrauma und verbluten dann innerlich. Für die nur in absoluter Dunkelheit		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		jagende Bechsteinfledermaus würde die Bebauung bedeuten, dass ein Leben in diesem Gebiet für sie nicht mehr möglich wäre. Daher fordere ich ein Gutachten mit der Einreichung von Kotproben, um den genauen Bestand aller Fledermausarten zu ermitteln. Des Weiteren findet sich in unmittelbarer Nähe zu dem möglichen Standort der Anlage ein Biotopverbund mit 5 Weihern (gefördert durch die Sielmannstifung). Hier ist inzwischen der streng geschützte europäische Laubfrosch heimisch geworden. Dies ist als Zeichen der übergreifenden Bedeutung des Biotopverbundes zu werten. Dieser Biotopverbund bedarf des allergrössten Schutzes. Auch findet das EU- Projekt zur Wiederansiedelung des Waldrapps in Hödigen bei Überlingen keine Beachtung in der Umweltprüfung. Ich fordere, dass die Auswirkungen auf die bedrohte Vogelart geprüft wird. Für die Zugvögel des Nordens stellt der Bergrücken zwischen den Nesselwanger und Billafinger Tälern ein Durchflugsgebiet dar. Die kleinen Seen sind Zwischenquartiere. Einige verbringen hier auch den Winter. Ebenso handelt es sich um eine Nachtflugzon der Singvögel, die in breit aufgestellter Formation, in nicht zu weiter entfernter Ufernähe, bekannterweise in ca. 300 m Höhe den Überflug über das offene Gewässer vermeiden und direkt in die Windkraftanlagen einfliegen werden. Durch Schwerlaststraßen, sehr tiefe Betonsockel und die Infrastruktur würde das Grundwassergewinnungsgebiet und Grundwasserspeicher für beide genannten Täler mit vielen Quelle im Bereich des Kaien Hochbühl massiv beeinträchtigt werden. Ich fordere ein hydrologisches Gutachten, um dieses seit Jahrtausenden natürlich vorhandene Trinkwassergewinnungsgebiet in Zeiten enger werdender Trinkwasserversorgung für die nächsten Jahrhunderte zu erhalten.		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		An den Windkraftanlagen Standort Hilpensberg werden jährlich gezählt 4 Rotmilane getötet, die von Wildtieren nachts verschleppten Kadaver nicht mit eingerechnet. Seit über 15 Jahren hat man rund um Billafingen den Rotmilan geschützt und einen Bestand gesichert. Der weltweite Rotmilanbestand lebt zu 40-50% hier in Deutschland und besonders im Süden. Wir haben eine besondere Verantwortung für diese Tierart. Die Aufzucht der Jungen ist nicht zu vergleichen mit der von Singvögeln, so dass jeder zerschredderte Rotmilan eine Gefahr für den Erhalt des Bestandes ist. Diese Probleme wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, deshalb weise ich ihn als fehlerhaft zurück. Mit Errichtung einer Windkraftanlagen in der Nähe eines Wohnhauses kommt es zu einer Verminderung des Immobilienpreises. Hierzu verweise ich auf die Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online Portal Immoscout24 erschienen waren. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer- Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Auch wurde der Wertverlust beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein- Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs- technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Be-		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		tracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlustes sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner, unter anderem auch meiner, in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Tritt bei Frost eine betriebsbedingt mögliche Vereisung der Rotorenblätter auf, können die Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. Die in Baden-Württemberg gesetzlichen Abstände zu u.a. Wegen, Strassen und Schienen sind bezüglich der Eiswurfgefahr nicht ausreichend. Auch bei abgeschalteter Anlange besteht die Gefahr von herabfallenden Eisbrocken (Eisfall). Ein Beheizen der Rotorblätter ist energetisch widersinnig aufgrund des hohen Energiebedarfs. In diesem Gebiet befinden sich u.a. Wanderwege im Naherholungsbereich, mein Wohngebiet Owingen, die Dorfgemeinschaft Brachenreute, divers. Bauernhöfe, der dreispurige Zubringer zur Autobahn nach Stockach. Im Planentwurf ist die Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf/ Eisfall nicht berücksichtig oder untersucht worden. Die Gefahr durch Eisfall ist nicht vergleichbar mit natürlichen Gegebenheiten. Diese Probleme wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, deshalb weise ich ihn als fehlerhaft zurück.		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		Ein Brand in einem Maschinenhaus in Höhe von 240 m kann von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind als veraltet, uneinheitlich und völlig unzureichend anzusehen. Da die Hersteller das verbaute Material als Betriebsgeheimnis einstufen, ist das Risiko der gesundheitlichen Gefährdung und die Gefährdung der Umwelt im Falle eines Brandes nicht einschätzbar, insbesondere in Bezug auf die Carbonfasern. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden, die durch Brände verursacht werden, ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigung grundsätzlich nicht thematisiert und gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Der durch die betriebsbedingte periodische Bewegung des Rotors einer Windenergieanlage entstehende Schatten bei entsprechender Sonneneinstrahlung ist äußerst unangenehm und führt zu Stress. Hierraus können die stressbedingten Begleitund Folgeerscheinungen wie Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufprobleme, Magen- Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychische Beeinträchtigungen auftreten. Auch besteht durch den Schlagschatten die Gefahr, dass bei Personen mit einer Epilepsie Krampfanfälle ausgelöst werden können. Die Beeinträchtigungen der Anwohner (Billafingen, Bauernhöfe im Umkreis, Teile von Owingen) durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Aufgrund aller oben ausgeführten Punkte ist der Planentwurf als		

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.		